



# **Verbandsgemeinde Kusel**

## **Flächennutzungsplan**

### **Teilfortschreibung Windkraft**

**Begründung  
mit Umweltbericht**

**Verbandsgemeinde Kusel**  
Marktplatz 1, 66869 Kusel, Tel. 06381 / 918-0

**Bearbeitung:**

**L.A.U.B.** - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH  
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kusel, Kaiserslautern 19.05.2015

## Inhalt

<b>A. Plandarstellungen</b>	<b>6</b>
1. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan	6
2. Hinweise	7
<b>B. Begründung</b>	<b>13</b>
1. Planungserfordernis (§1 Abs.3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§5 Abs.5 BauGB)	13
1.1 Planungsanlass	13
1.2 Planungsziele und Zwecke	13
2. Gebietsauswahl, Lage und Abgrenzung der in der Teilfortschreibung dargestellten Konzentrationszonen	14
3. Übergeordnete Planungen	14
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	14
3.2 Landesplanerische Stellungnahme	18
3.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde	20
4. Sonstige Belange	20
4.1 Belange der Siedlungsentwicklung	20
4.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung	21
4.3 Belange der technischen Infrastruktur	22
4.4 Sonstiges	22
5. Verfahren	23
5.1 Aufstellungsbeschluss	23
5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)	23
5.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)	26
5.4 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)	26

<b>C. Umweltbericht (§2a BauGB)</b>	<b>33</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>33</b>
1.1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	33
1.2 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	33
1.2.1 Naturschutzgesetz (BNatschG)	33
1.2.2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG)	35
1.2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	36
1.2.4 Bundes- und Landeswaldgesetz (BWaldG, LWaldG)	36
1.2.5 Denkmalschutzgesetz (DSchG)	36
1.2.6 Baugesetzbuch (BauGB)	37
1.3 Darstellungen der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	37
1.3.1 Raumordnung	37
1.3.2 Bauleitplanung und Landschaftsplanung	37
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sondergebiete</b>	<b>38</b>
2.1 Sondergebiet 1: Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel (4a, VR3 Nordteil nach Standortkonzept)	38
2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	38
2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	41
2.2 Sondergebiet 2: Pfeffelbach, Albessen (1a Nordteil nach Standortkonzept)	44
2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	44
2.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	47
2.3 Sondergebiet 3: Albessen, Konken (1b nach Standortkonzept)	50
2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	50
2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	52
2.4 Sondergebiet 4: Selchenbach (1c nach Standortkonzept)	55

2.4.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	55
2.4.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	57
2.5	Sondergebiet 5: Konken (VR2 Ostteil nach Standortkonzept)	60
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	60
2.5.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	61
2.6	Sondergebiet 6: Schellweiler, Etschberg (3 Südteil nach Standortkonzept)	64
2.6.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	64
2.6.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	66
2.7	Sondergebiet 7: Reichweiler (8 nach Standortkonzept)	69
2.7.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	69
2.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	72
3.	<b>Prognose der zu erwartenden Entwicklung ohne die geplanten Vorhaben</b>	<b>75</b>
4.	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>75</b>
5.	<b>Angaben der verwendeten technischen Verfahren, und Monitoring und allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>77</b>
5.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	77
5.2	Monitoring	78
6	<b>Zusammenfassung zum Umweltbericht</b>	<b>79</b>
D.	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>81</b>
	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>81</b>

**Abbildungen:**

Abbildung 1: Ausschnitt ROP IV 2014.....17

**Anlagen:**

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Übersichtplan M. 1:25.000

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Detailpläne M. 1:10.000

- SO 1

- SO 2

- SO 3, SO 4, SO 5

- SO 6

- SO 7

## A. Plandarstellungen

### 1. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel beinhaltet die Darstellung von folgenden Sondergebieten i.S. des §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windkraft“:

<b>SO 1</b>	<b>Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel</b>	170,5 ha
<b>SO 2</b>	<b>Pfeffelbach, Albessen</b>	95,4 ha
<b>SO 3</b>	<b>Albessen, Konken</b>	62,5 ha
<b>SO 4</b>	<b>Selchenbach</b>	28,2 ha
<b>SO 5</b>	<b>Konken</b>	13,8 ha
<b>SO 6</b>	<b>Schellweiler, Etschberg</b>	93,6 ha
<b>SO 7</b>	<b>Reichweiler</b>	28,7 ha

Diese Sondergebiete stellen zugleich Konzentrationsflächen dar und beinhalten den Ausschluss für Windenergienutzung in anderen Bereichen der Verbandsgemeinde gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die Darstellungen sind räumlich mit den jeweiligen Grundnutzungen „Flächen für die Landwirtschaft“ (§5 Abs. 2 Nr.9 a BauGB) und „Wald“ (§5 Abs. 2 Nr.9 b BauGB) überlagert. Diese Überlagerung berücksichtigt, dass den genannten Grundnutzungen innerhalb der Gesamtgebiete durch die Windenergieanlagen nur jeweils im Verhältnis minimale Flächenanteile entzogen werden. In kleinen Teilflächen kommt es zu Überlagerungen mit weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans, insbesondere auch Schutz- und Entwicklungsflächen nach §5 Abs. 10 Baugesetzbuch und der nachrichtlichen Darstellung geschützten Biotoptypen nach §30 Bundesnaturschutzgesetz sowie Richtfunktrassen. In diesen Fällen wird gemäß der Ergebnisse des Standortkonzeptes davon ausgegangen, dass diese Nutzungen bzw. natürlichen Gegebenheiten bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Zuge der Anlagengenehmigung angemessen berücksichtigt werden können ohne der Nutzung des Gebietes grundsätzlich im Weg zu stehen.

Die im Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde dargestellten Sonderbauflächen Zweckbestimmung Windkraft entfallen mit Ausnahme der in die neuen Sondergebiete aufgenommenen Teilflächen. Für die nicht übernommenen Flächen und die dort bestehenden Anlagen gilt ein Bestandsschutz. Ein Ausbau über diesen Rahmen hinaus ist nicht zulässig.

## 2. Hinweise

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurden für einzelne Gebiete Informationen und Hinweise gegeben, die der Nutzung nicht grundsätzlich im Weg stehen, bei der weiteren Planung aber berücksichtigt werden sollten. Diese sind nachfolgend als Hinweise zusammengestellt:

### Allgemeine Hinweise:

Die Abgrenzung der Sondergebiete zielt grundsätzlich darauf ab, dass die gesamte Anlage, einschließlich Rotor innerhalb der Grenzen liegt. Dabei ist allerdings die begrenzte maßstäbliche Genauigkeit des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der Prüfung ggf. betroffener Belange im Einzelfall kann eine geringfügige Überschreitung der Grenzen durch den Rotor in Größenordnungen von bis zu 10 m (etwa 10% des Rotordurchmessers) auch vor dem Hintergrund der gewählten Auswahl- und Abgrenzungskriterien des Standortgutachtens grundsätzlich als mit den planerischen Zielen der Verbandsgemeinde vereinbar angesehen werden.

Bei der Standortplanung von Windenergieanlagen sind die einschlägigen Behörden und Einrichtungen zu beteiligen. Dies sind insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend)

- das Militär; Bundeswehr, amerikanische Streitkräfte, NATO
- die Energieversorger (RWE, Pfalzwerke u.s.w.)
- die Betreiber von Kabelnetzen und Richtfunkstrecken (z.B. Creos, Ericsson, Fernleitungsbetriebsgesellschaft u.s.w.)
- die Deutsche Bahn
- die Deutsche Telekom
- Kabel Deutschland
- das Landesamt für Geologie und Bergbau
- die Pfalzwerke Netz AG
- Westnetz Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück
- die Fa. Pledoc
- die Stadtwerke Kusel
- der Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz

u.a.

Die Bundesnetzagentur nennt in ihrer Stellungnahme Stand 3.12.2014 folgende in der Verbandsgemeinde möglicherweise betroffenen Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken (Anzahl der Strecken/ Betreiber):

52	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80892	München
15	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA	Am Saarallam 1	66740	Saarlouis
12	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
10	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
9	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf
5	Pfalzwerke Netz AG	Kurfürstenstraße 29	67061	Ludwigshafen
2	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
2	VSE Net GmbH	Neil-Bronning-Allee 6	66115	Saarbrücken
2	Landesamt f. Geologie und	Emy-Rooder-Str. 5	55129	Malnz
1	PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Koschatplatz 1	67061	Ludwigshafen

Sie gibt darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

*„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*

*Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“*

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA ([http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Home/home\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html)). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

### Spezielle Hinweise zu einzelnen Gebieten:

#### SO 1 Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel

In den nördlich außerhalb liegenden Steinbrüchen sind aus der Vergangenheit Brutvorkommen des **Uhus** bekannt. Untersuchungen 2013 ergaben allerdings keine aktuellen Brutnachweise. Da die Steinbrüche grundsätzlich trotzdem noch eine Eignung als Brutplatz für die Art erwarten lassen, sollte bei den obligatorischen aktuellen Untersuchungen zum Artenschutz im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Anlageneignung besonders auf eine eventuelle Wieder-/ bzw. Neubesiedlung geachtet werden.



Knapp östlich außerhalb des Gebietes liegen für die Vergangenheit Nachweise des **Rotmilans** vor, die aber 2013 ebenfalls nicht bestätigt werden konnten. Die Hinweise für den Uhu (oben) gelten hier sinngemäß ebenso.

Im Gebiet ist nach geltendem Flächennutzungsplan 2015 eine **Richtfunktrasse** dargestellt. Die Höhenbegrenzung ist mit 599 m üNN angegeben bei Geländehöhen um 400 – 430 m üNN, d.h. es bestehen Einschränkungen für Anlagen mit Höhen von 170-200 m und höher, die im Detail mit dem Betreiber abzustimmen sind.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurden allgemeine Hinweise auf **erloschene Steinkohle-Bergwerksfelder** gegeben. Genauere Standorte bzw. Stollenverläufe sind nicht genannt. Diesbezüglich wird eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau empfohlen.

Ebenfalls in der Landesplanerischen Stellungnahme wird auf **Altablagerungen** nach Angaben der SGD Süd hingewiesen. Vor der genauen Standplatzwahl sind eventuelle Betroffenheiten bzw. ggf. auch der Umgang mit dem anfallenden Material zu prüfen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

## SO 2 Pfefferbach, Albessen

Innerhalb des Gebietes liegt für die Vergangenheit ein Nachweis des **Rotmilans** vor, der aber 2013 nicht bestätigt werden konnten (Nachweis 2013 ca. 1,5 km südwestlich). Da dies trotzdem auf eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Brutplatz für die Art hinweist, sollte bei den obligatorischen aktuellen Untersuchungen zum Artenschutz im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung besonders auf eine eventuelle Wieder-/ bzw. Neubesiedlung geachtet werden.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurden allgemeine Hinweise auf **erloschene Steinkohle-Bergwerksfelder** gegeben. Genauere Standorte bzw. Stollenverläufe sind nicht genannt. Diesbezüglich wird eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau empfohlen.

Ebenfalls in der Landesplanerischen Stellungnahme wird auf **Altablagerungen** im Südteil der Fläche nach Angaben der SGD Süd hingewiesen. Vor der genauen Standplatzwahl sind eventuelle Betroffenheiten bzw. ggf. auch der Umgang mit dem anfallenden Material zu prüfen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Es handelt sich um eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete der Verbandsgemeinde. Der Ausgleich für Eingriffe und Auffichtungen sollte möglichst als Stärkung der verbleibenden ungestörten Waldflächen erfolgen (Strukturverbesserung).

### SO 3 Albessen, Konken

2012 wurde im Nordteil des mittig im Gebiet liegenden Walds ein Brutstandort des **Schwarzmilans** festgestellt, der 2013/14 aber nicht mehr aktuell belegt werden konnte. Da dies trotzdem auf eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Brutplatz für die Art hinweist, sollte bei den obligatorischen aktuellen Untersuchungen zum Artenschutz im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung besonders auf eine eventuelle Wieder-/ bzw. Neubesiedlung geachtet werden.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurden allgemeine Hinweise auf **erloschene Steinkohle-Bergwerksfelder** gegeben. Genauere Standorte bzw. Stollenverläufe sind nicht genannt. Diesbezüglich wird eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau empfohlen.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurde durch das LUWG Hinweise auf Funktionsräume für **Fledermäuse** gegeben. Sie sind maßstäblich nur grob und das Gebiet liegt am Nordrand des großräumig markierten Bereichs. Es bleibt daher offen, ob, wo und vor allem wann kleinräumig tatsächlich Konflikte innerhalb dieser Räume tatsächlich zu erwarten sind. Dies ist im Rahmen der ohnehin obligatorischen genauere Untersuchungen zu Fledermäusen für die Anlagengenehmigung zu klären. Ggf. können daraus u.a. Auflagen insbesondere auch mit Abschaltungen während jahres-, tageszeitlich und witterungsbedingt kritischer Zeiträume resultieren.

### SO 4 Selchenbach

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurden allgemeine Hinweise auf **erloschene Steinkohle-Bergwerksfelder** gegeben. Genauere Standorte bzw. Stollenverläufe sind nicht genannt. Diesbezüglich wird eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau empfohlen.

Ebenfalls in der Landesplanerischen Stellungnahme wird auf **Altablagerungen** im Südteil der Fläche nach Angaben der SGD Süd hingewiesen. Vor der genauen Standplatzwahl sind eventuelle Betroffenheiten bzw. ggf. auch der Umgang mit dem anfallenden Material zu prüfen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

### SO 5 Konken

Die dargestellte Teilfläche ist Teil eines über die Verbandsgemeinde hinausgehenden Windparks mit Anlagen in Wahnwegen und Herschweiler-Pettersheim. Dies ist insbesondere bei der Ermittlung der Schall- und Schattenimmissionen zu berücksichtigen.

Auf der Fläche besteht bereits eine Windkraftanlage. Anders als in den westlich angrenzenden Flächen, mit ebenfalls bestehenden Anlagen, kann hier aber über den Bestandsschutz hinaus auch ein Um-, Aus- und Neubau erfolgen.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurde durch das LUWG Hinweise auf Funktionsräume für **Fledermäuse** gegeben. Sie sind maßstäblich nur groß und im Gebiet und dessen Umgebung bestehen bereits eine Reihe von – z.T. erst in jüngster Zeit errichteten – Anlagen. Es ist daher davon auszugehen, dass diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind, die der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der ohnehin obligatorischen genauere Untersuchungen zu Fledermäusen für die Anlagengenehmigung zu klären. Ggf. können daraus u.a. Auflagen insbesondere auch mit Abschaltungen während jahres-, tageszeitlich und witterungsbedingt kritischer Zeiträume resultieren.

## SO 6 Schellweiler, Etschberg

2013 wurden in dem Wald östlich des Dellwieserhofs von **Schwarz- und Rotmilan** Brutversuche unternommen, aber abgebrochen. Die Konzentrationszone liegt z.T. innerhalb der 1 km Pufferzone, und fast vollständig in einem Abstand von etwa 1,5 km. Sollte es in den kommenden Jahren zu erneuten und dann erfolgreichen Brutversuchen kommen, kann dies insbesondere im Mittelteil des Gebietes Einschränkungen bedeuten. Ob und wo dies der Fall ist kann nur durch genauere Aktionsraumanalysen geprüft werden.

Im Gebiet ist im **Norden** nach geltendem Flächennutzungsplan 2015 eine Richtfunktrasse dargestellt. Die Höhenbegrenzung ist mit 550 m üNN angegeben bei Geländehöhen um 380 m üNN, d.h. es bestehen Einschränkungen für Anlagen mit Höhen von 170-200 m und höher, die im Detail mit dem Betreiber abzustimmen sind.

Eine bestehende **Hochspannungsfreileitungstrasse** im Norden wurde bei der Abgrenzung berücksichtigt. Die genauen Abstände sind aber abhängig von der konkret geplanten Anlage und müssen bei der genaueren Anlagenplanung geprüft und abgestimmt werden. Ebenfalls im Norden verläuft eine **Wasserleitung DN 300** des Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz. Sie ist bei der genauen Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Entlang der Westgrenze verläuft entlang des dortigen Wegs eine **Gashochdruckleitung** der creos AG. Der Betreiber weist im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme darauf hin, dass mindestens ein 8 m breiter Schutzstreifen einzuhalten ist. Darüber hinaus können je nach Anlagenart und Anzahl noch weiter gehende Schutzabstände notwendig werden. Genannt sind 50 m Abstand zum Mast.

Zusätzlich befinden sich im Gebiet noch zwei **Richtfunkstrecken** der Pfalzwerke Netz AG. Die aufgrund des Vorhandenseins dieser Richtfunktrassen bestehenden Restriktionen sind im Detail mit dem Betreiber abzuklären.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurden allgemeine Hinweise auf **erloschene Steinkohle-Bergwerksfelder** gegeben. Genauere Standorte bzw. Stollenverläufe sind nicht genannt. Diesbezüglich wird eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau empfohlen.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurde durch das LUWG Hinweise auf **Funktionsräume für Fledermäuse** gegeben. Sie sind maßstäblich nur grob und das Gebiet liegt am Nordrand des markierten Bereichs. Es bleibt daher offen, ob, wo und vor allem wann kleinräumig tatsächlich Konflikte innerhalb dieser Räume tatsächlich zu erwarten sind. Dies ist im Rahmen der ohnehin obligatorischen genauere Untersuchungen zu Fledermäusen für die Anlagengenehmigung zu klären. Ggf. können daraus u.a. Auflagen insbesondere auch mit Abschaltungen während jahres-, tageszeitlich und witterungsbedingt kritischer Zeiträume resultieren.

## SO 7 Reichweiler

In den südlich außerhalb liegenden Steinbrüchen sind aus der Vergangenheit Brutvorkommen des **Uhus** bekannt. Untersuchungen 2013 und 2014 ergaben allerdings keine aktuellen Brutnachweise. Ein Hangrutsch hat danach den 2012 noch genutzten Brutplatz zerstört. Da die Steinbrüche grundsätzlich trotzdem noch eine Eignung als Brutplatz für die Art erwarten lassen, sollte bei den obligatorischen aktuellen Untersuchungen zum Artenschutz im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung besonders auf eine eventuelle Wieder-/ bzw. Neubesiedlung geachtet werden.

Im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme wurde durch das LUWG Hinweise auf **Funktionsräume für Fledermäuse** gegeben. Sie sind maßstäblich nur grob, so dass offen bleibt, ob, wo und vor allem wann kleinräumig tatsächlich Konflikte innerhalb dieser Räume zu erwarten sind. Dies ist im Rahmen der ohnehin obligatorischen genauere Untersuchungen zu Fledermäusen für die Anlagengenehmigung zu klären. Ggf. können daraus u.a. Auflagen insbesondere auch mit Abschaltungen während jahres-, tageszeitlich und witterungsbedingt kritischer Zeiträume resultieren.

In der Landesplanerischen Stellungnahme wird auf **kontaminationsverdächtigen Flächen** in der Konversionsliegenschaft „US Radio Station Keufelskopf“ nach Angaben der SGD Süd hingewiesen. Vor der genauen Standplatzwahl sind eventuelle Betroffenheiten bzw. ggf. auch der Umgang mit dem anfallenden Material zu prüfen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Ebenfalls im Rahmen der der Landesplanerischen Stellungnahme sowie noch einmal bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von der Firma ERICSSON auf eine Richtfunkstrecke hingewiesen, für die ein 40 m breiter Schutzstreifen als notwendig angesehen wird.

Von Seiten der Wehrverwaltung (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen) wurde im Rahmen der der Landesplanerischen Stellungnahme auf zwei weitere Richtfunkstrecken und einen 1.400 m Schutzradius um den bestehenden Sendeturm hingewiesen. Für diesen Bereich liegt allerdings bereits eine Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden von 2012 3 Anlagen vor, so dass von einer Realisierbarkeit von Windkraftanlagen unter der Bedingung einer intensiven Abstimmung bei der Anlagenplanung ausgegangen werden kann.

## **B. Begründung**

### **1. Planungserfordernis (§1 Abs.3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§5 Abs.5 BauGB)**

#### **1.1 Planungsanlass**

Auslöser für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie ist der grundsätzlich auf allen politischen Ebenen angestrebte und geforderte Ausbau der Nutzung regenerativer Energien. Die Nutzung der Windenergie spielt dabei quantitativ eine besondere Rolle.

In der Fassung des zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses 2011 geltenden Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz waren innerhalb der Verbandsgemeinde die beiden bestehenden Standorte in Herchweiler und Konken und ein durch Bebauungsplan ausgewiesenes Gebiet in Kusel als Vorranggebiet für Windparks vorgesehen bzw. zugelassen. Dazu kamen umfangreiche ausschussfreie Flächen vor allem um Albessen, Konken und Schellweiler. Im übrigen Gebiet waren Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das bereits 2005 entwickelte Standortkonzept des Flächennutzungsplans sollte 2011 zunächst vor dem Hintergrund dieses regionalplanerischen Rahmens und aktueller technischer Entwicklungen, fachlicher Hinweise etc. überprüft und aktualisiert werden. Dieses Vorhaben gewann dann mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV 2013 zusätzliche Dringlichkeit. Die dort getroffenen Vorgaben ließen erwarten, dass der Ausschluss im Regionalen Raumordnungsplan künftig entfällt und sich dadurch auch noch weitere Standortoptionen ergeben können. Dies wurde mittlerweile mit der im März 2015 rechtskräftig gewordenen Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans auch realisiert.

Da Windenergieanlagen nach §35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind entfällt in diesem Fall auch die bis dahin gegebene regionalplanerische Steuerung der Standorte. Die Verbandsgemeinde muss auf diese Entwicklungen und Vorgaben reagieren. Sie ist aufgerufen, zu prüfen und – ggf. nach entsprechender Auswahl, Anpassung und Abwägung – in ihren Flächennutzungsplan aufzunehmen. Darüber hinaus ist es mit Blick auf die durch die Änderung des LEP IV in Gang gesetzten Veränderungen der raumordnerischen Vorgaben notwendig, auch ggf. vorhandene weitere Standorte zu prüfen und zu bewerten, aber auch unerwünschte Fehlentwicklungen bei der Standortwahl zu vermeiden.

#### **1.2 Planungsziele und Zwecke**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Kusel zu schaffen. Zugleich soll auf Grundlage eines flächendeckenden Standortkonzeptes eine Konzentration und Steuerung der Standorte in der Weise erfolgen, dass eine aus Sicht der Verbandsgemeinde anzustrebende räumliche Ordnung und Konfliktminimierung erreicht wird.

## 2. Gebietsauswahl, Lage und Abgrenzung der in der Teilfortschreibung dargestellten Konzentrationszonen

Grundlage für die Gebietsauswahl und Abgrenzung ist ein Gutachten des Ingenieurbüros L.A.U.B. (2014). Darin sind flächendeckend Restriktions- und Eignungskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde zusammengestellt. Es sind daraus abgeleitet Bewertungen getroffen, die als Grundlage für die Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde dienen.

Die für die Abwägung wesentlichen Aspekte daraus sind in der nachfolgenden Begründung und im Umweltbericht jeweils kurz zusammenfassend genannt. Bezüglich einer genaueren Darstellung und Erläuterung sei an dieser Stelle nur auf Text und Pläne des Gutachtens erwiesen.

SO 1	Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel	(4a, VR3 Nordteil nach Standortkonzept)
SO 2	Pfeffelbach, Albessen	(1a Nordteil nach Standortkonzept)
SO 3	Albessen, Konken	(1b nach Standortkonzept)
SO 4	Selchenbach	(1c nach Standortkonzept)
SO 5	Konken	(VR2 Ostteil nach Standortkonzept)
SO 6	Schellweiler, Etschberg	(3 Südteil nach Standortkonzept)
SO 7	Reichweiler	(8 nach Standortkonzept)

## 3. Übergeordnete Planungen

### 3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die am 16. April 2013 vom Ministerrat beschlossene **Teilfortschreibung des LEP IV Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien** enthält eine Reihe von Zielen und Grundsätzen für die Standortwahl:

- Als Grundsatz wird angestrebt, mindestens 2% der Landesfläche für die Windenergie bereitzustellen. Die Regionen des Landes sollen dazu „entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen“ einen anteiligen Beitrag leisten (G 163 a).
- Ausdrücklich werden auch 2% der Fläche des Waldes angestrebt (G 163 c). Auch hier gilt, dass die Regionen des Landes dazu „entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen“ einen anteiligen Beitrag leisten sollen.

Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden. Nach der Begründung/Erläuterung sind damit **Bestände ab 120 Jahre** gemeint, aber auch sonstige „**besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe**, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (ein-

schließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind)."

- Räume mit hoher Windhöflichkeit sind vorrangig zu sichern (Z 163 e). „Hohe Windhöflichkeit“ nach der Begründung/Erläuterung „in der Regel“ ab durchschnittlichen **Windgeschwindigkeiten von 5,8 bis 6,0 m/sec in 100 m über Grund** gesehen.
- Diese Sicherung erfolgt durch Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung (Z 163 b) und außerhalb der Vorranggebiete durch „**Konzentrationsflächen**“ der kommunalen Bauleitplanung (Z 163 e).

Beide Flächenausweisungen sollen einen geordneten Ausbau der Windenergienutzung sicherstellen (G 163). In der Begründung/Erläuterung wird ausdrücklich auf §1 Absatz 3 BauGB hingewiesen, wo die Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung als Pflichtaufgabe der Kommunen verankert ist.

- Durch die Gebietsausweisung soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich **nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist** (G 163 f).

- Als **auszuschließende Standorte** werden genannt (Z 163 d):
  - **Naturschutzgebiete** (einschließlich geplanter, einstweilig sichergestellte Gebiete).

Dazu die in der VG nicht ausgewiesenen Gebietskategorien

- Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald
- Nationalparke und
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete.

Für die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (nach LEP IV Karte 10) und in einem Korridor von maximal 6 km Tiefe entlang des Haardtrands erhalten die regionalen Planungsgemeinschaften den Auftrag, weitere Ausschlussgebiete zu prüfen und ggf. zu präzisieren. Dazu liegt ein aktuelles Gutachten vor, das den Planungsgemeinschaften vertiefende fachliche Grundlagen und Empfehlungen gibt<sup>1</sup>.

Auch diese Vorgabe betrifft die Verbandsgemeinde nicht.

Weitere auszuschließende Gebiete werden nicht explizit vorgegeben. Z 163 d weist allgemein darauf hin dass **in Vorranggebieten und sonstigen Schutzgebieten mit**

---

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (2013)

**Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.**

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Die Vorgaben des LEP IV flossen in das Standortkonzept ein. Wie dies genau erfolgt ist dort in Text und Plänen des Konzeptes näher erläutert und dargestellt.

Der **Regionalplan Westpfalz in der Fassung der Teilfortschreibung von 2014** stellt innerhalb der Verbandsgemeinde an einer Stelle ein in drei Teilgebiete gegliedertes Vorranggebiete Windenergienutzung dar. Gemäß Z 56 gilt dort folgende Vorgabe:

*„In den Vorranggebieten für Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.“*

Ein Ausschluss von Windkraftanlagen ist nur noch begrenzt vorgesehen (Z 57):

*„Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten ausgeschlossen:*

- *rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete;*
- *als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;*
- *Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald“*

Dies betrifft in der Verbandsgemeinde Kusel nur das rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiete „Steinbruch am Steinberg“.

Die Teilfortschreibung trat am 16.3.2015 in Kraft. Im Zeitraum der Bearbeitung des Standortkonzeptes und während des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans galt noch der ROP von 2012 mit abweichenden Gebietsdarstellungen und insbesondere umfangreichen Ausschlussfestsetzungen.

Da noch zur Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung im September 2015 nicht sicher absehbar war, ob die Teilfortschreibung des ROP vor dem Abschluss des FNP-Verfahrens genehmigt werden wird, wurde mit Schreiben vom 29.09.2014 durch die Verbandsgemeinde vorsorglich ein **Antrag auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des ROP IV gemäß § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG** gestellt.

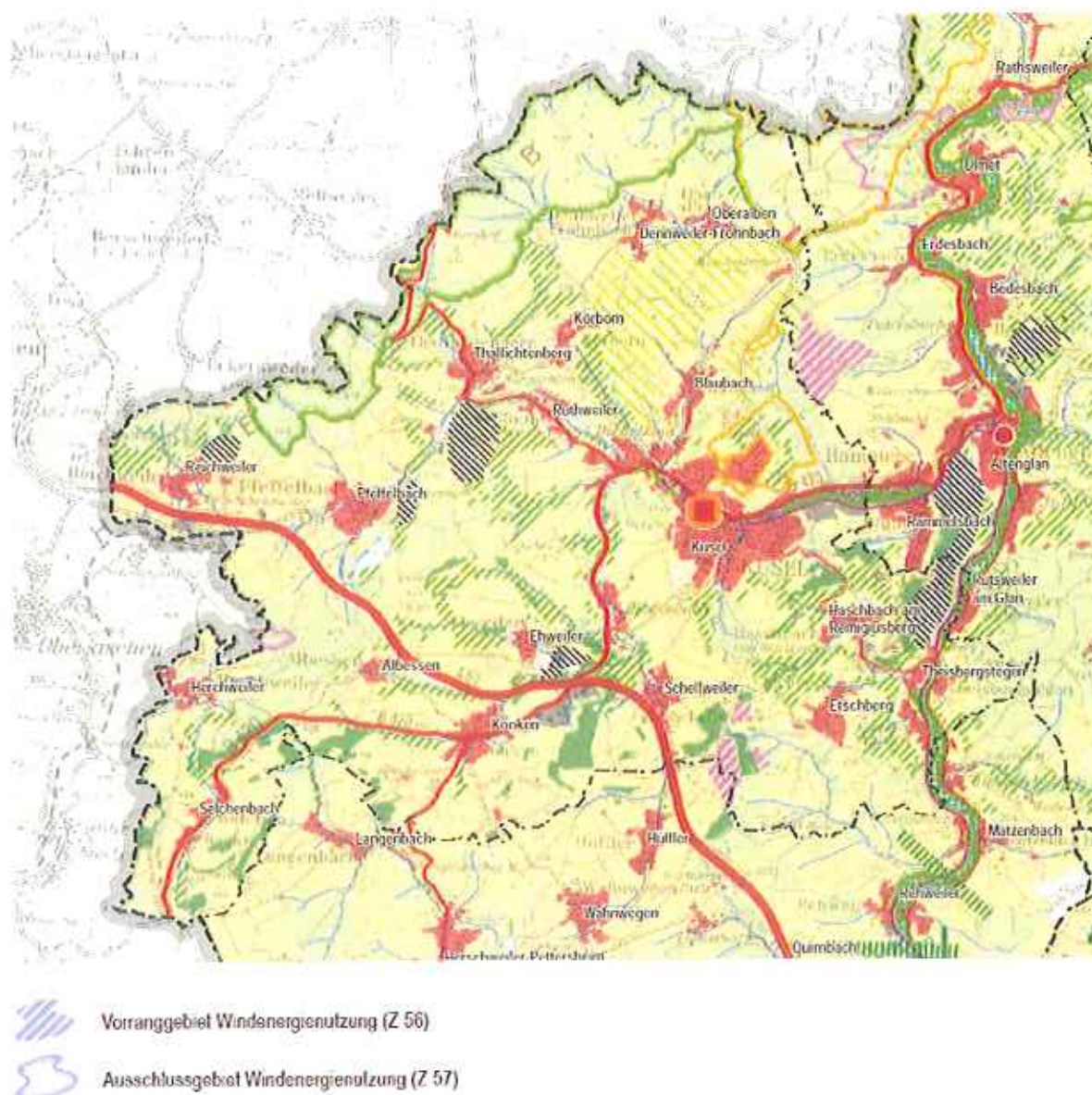
Mit Bescheid vom 10.11.2014 wurde durch die untere Landesplanungsbehörde (SGD Süd) folgendes Ergebnis mitgeteilt:

*„Für die Darstellung von Sonderbauflächen in der Teilfortschreibung „Windkraft“ des Flächennutzungsplans der VG Kusel wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel Z 57 („Ausschluss der Windenergienutzung“) zugelassen.“*

Mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung wurde dieses Ziel aufgehoben, so dass die Zielabweichung formell nicht mehr benötigt wird. Der Antrag wurde allerdings vor allem auch vor



dem Hintergrund der zum Antragszeitpunkt laufenden Änderung des ROP geprüft, so dass auf diesem Weg indirekt auch abzuleiten ist, dass keine absehbaren Konflikte mit der geänderten Zielkonzeption des ROP gesehen werden.



**Abbildung 1: Ausschnitt ROP IV 2014**

### 3.2 Landesplanerische Stellungnahme

In der Landesplanerischen Stellungnahme vom 14.04.2014 finden sich im Wesentlichen die Punkte wieder, die auch bereits in der frühzeitigen Beteiligung 2012 vorgebracht wurden (siehe Kap. 5.3), z.T. ergänzt und aktualisiert.

Zusammenfassend ist festgehalten:

„Nach Durchsicht und raumordnerischer Bewertung aller bei uns eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten haben wir keine grundsätzlichen Bedenken zur Flächennutzungsplanfortschreibung unter Beachtung der von uns vortragenen Änderungs-/ Ergänzungswünsche und Hinweise.“

Als wichtige Hinweise sind dabei hervorzuheben:

#### Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

- Gemäß Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Westpfalz** korrespondieren die im FNP vorgesehenen Konzentrationszonen zwar im Wesentlichen mit dem ROP IV, hinsichtlich einiger Abgrenzungen bestehen jedoch Konflikte mit der Ausschlusskulisse.

Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde wird in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der in der Teilfortschreibung des LEP IV neu definierten Ausschlusskriterien keine Konflikte mehr erkennbar sind. Mit Beschluss der Regionalvertretung wurde unmittelbar vor Fertigstellung der Landesplanerischen Stellungnahme ein Änderungsentwurf Stand 25.03.2014 zur Offenlage und Beteiligung vorgelegt, der die neuen Vorgaben des LEP IV berücksichtigt. Er ist als „sonstiges Erfordernis“ der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die verfahrensbezogenen Konsequenzen aus diesen unterschiedlichen Vorgaben sind in der Landesplanerischen Stellungnahme nicht im Detail ausgeführt.

Mit Rechtskraft der Teilfortschreibung des neuen Regionalen Raumordnungsplans am 16.3.2015 hat sich dieser Einwand aber erübrigt.

#### Natur- und Artenschutz

Es werden eine Reihe konkreter Informationen und Hinweise auf Artenvorkommen und Anforderungen in den einzelnen Gebieten gegeben. Diese sind bei der Bewertung der Gebiete genannt und ggf. berücksichtigt (siehe Umweltbericht).

Allgemein vertritt die Untere Landesplanungsbehörde die Meinung

„(...)dass eine Flächenausweisung als Sondergebiet an konfliktträchtigen Standorten nur dann erfolgen kann, wenn durch vertiefende Untersuchungen belegt wer-

den kann, dass hier keine bzw. nur in Teilen eingeschränkt Verbotstatbestände (...) vorliegen bzw. vorsorgend einer Konfliktvermeidung (...) Rechnung getragen wurde."

Für die meisten Gebiete liegen inzwischen Untersuchungen potenzieller Betreiber vor, die insbesondere auch Vorkommen und mögliche Gefährdungen empfindlicher Groß- und Greifvögel beinhalten. Diese wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

In einigen Fällen finden sich Hinweise auf frühere Vorkommen und/oder aktuelle Beobachtungen der Art ohne Brutnachweis bzw. mit Hinweisen auf den Verlust der Brutstätte. In diesen Fällen ist abzuwägen, ob die vorliegenden Informationen es nahelegen, dass artenschutzrechtliche Belange dem Standort zwingend und dauerhaft entgegenstehen bzw. ob eine planerische Vorsorge in Abwägung mit den Belangen der Standortsicherung für Windkraftanlagen an der betreffenden Stelle überwiegt.

Dabei ist zu berücksichtigen,

- dass in jedem Fall vor der Errichtung einer Windkraftanlage aktuelle Erhebungen zu Artenvorkommen durchgeführt werden, so dass die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote ausgeschlossen ist und
- dass der zeitliche Planungshorizont des Flächennutzungsplans (10-15 Jahre) und die Dynamik der Artenvorkommen in einem solchen Zeitraum eine abschließende Bewertung bereits im Flächennutzungsplan nicht zulassen.

Wenn solche Informationen vorliegen, derzeit aber keine ausreichenden Gründe für einen Ausschluss gesehen werden, sind sie als Hinweis aufgeführt.

### **Leitungs- und Richtfunktrassen**

Es wird auf eine Reihe von Leitungs- und Richtfunktrassen hingewiesen. Bei notwendigen Abständen von z.T. nur wenigen Metern sind diese allerdings nur im Zuge der genauen Standortplanung und dann in ihrer exakt eingemessenen genauen Lage sinnvoll zu berücksichtigen. Sie schränken im Einzelfall die Standortwahl innerhalb der Fläche – je nach gewählter Anlagenart und Höhe – ein, stehen der Nutzung aber nicht grundsätzlich im Weg.

Im Fall der Funkstation Keufelskopf (SO 7) werden umfangreichere Beschränkungen, vor allem auch mit einer Schutzzone von 1.400 m um den Sendeturm genannt. Dies würde de facto zum Ausschluss des Standortes führen. Es liegen aber bereits Standortvorschläge eines potenziellen Betreibers vor, die die Machbarkeit dokumentieren. Die Landesplanerische Stellungnahme kommt daher zu dem Schluss, dass die grundsätzliche Realisierbarkeit nach dieser Sachlage als gegeben angenommen werden kann.

## Altlasten

Für einige der Gebiete wird auf Altablagerungen und kontaminationsverdächtige Flächen hingewiesen. Die Landesplanerische Stellungnahme weist ihrerseits auf eine Kennzeichnungspflicht hin.

Diese Flächen sind im Verhältnis zum Planungsmaßstab und zur Gesamtgröße der Gebiete punktuell. Es kann nur im Zuge der Planung und Genehmigung der Einzelanlagen sinnvoll geprüft werden, ob solche Flächen betroffen sind, zumal nur punktuell für die Anlagenfundamente und eingeschränkt für die Kranstellflächen in den Untergrund eingegriffen werden muss.

### 3.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde

Der aktuelle **Flächennutzungsplan** 2015 der Verbandsgemeinde stellt für die betroffenen Gebiete durchwegs „Flächen für die Landwirtschaft“ (§5 Abs. 2 Nr.9 a BauGB) und „Wald“ (§5 Abs. 2 Nr.9 b BauGB) dar.

In kleinen Teilflächen kommt es zu Überlagerungen mit weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans, insbesondere auch Schutz- und Entwicklungsflächen nach §5 Abs. 10 Baugesetzbuch und der nachrichtlichen Darstellung geschützten Biotoptypen nach §30 Bundesnaturschutzgesetz sowie Richtfunktrassen. In diesen Fällen wird gemäß der Ergebnisse des Standortkonzeptes davon ausgegangen, dass diese Nutzungen bzw. natürlichen Gegebenheiten der Errichtung von Windkraftanlagen im Zuge der Anlagengenehmigung angemessen berücksichtigt werden können ohne der Nutzung des Gebietes grundsätzlich im Weg zu stehen.

## 4. Sonstige Belange

### 4.1 Belange der Siedlungsentwicklung

Der Bau von Windenergieanlagen nimmt direkt nur verhältnismäßig geringe Flächen in Anspruch. Der bei weitem überwiegende Anteil der Sondergebiete steht anderen Nutzungen uneingeschränkt zur Verfügung.

Für die Siedlungsentwicklung können allerdings notwendige Abstände zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, vor allem aber der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte auch zum Ausschluss größerer Flächen im Umfeld der Windenergieanlagen führen. Die mit den Anlagen verbundenen Emissionen, vor allem Schall und Schattenwurf, bedingen, dass zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung, je nach Empfindlichkeit unterschiedliche Abstände eingehalten werden müssen. Diese Abstände können im Einzelfall je nach geplanter zukünftiger Nutzung im Umkreis von in der Regel etwa 400-1000 m um eine Anlage relevant werden.

Diesen Belangen wurde durch die Wahrung ausreichender Abstände, insbesondere zur Wohnbebauung, Rechnung getragen.

Ausreichend bedeutet dabei, dass nach gängigen Erfahrungen insbesondere die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte nach Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden können. Die Darstellung im Flächennutzungsplan bedeutet ausdrücklich nicht, dass jegliche Art und Größe von Windenergieanlagen uneingeschränkt zulässig sein muss. Vielmehr können und müssen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dazu für die konkret geplanten Anlagen in jedem Fall entsprechende Nachweise erfolgen und es können sich daraus ggf. auch Beschränkungen und Auflagen ergeben, wenn dies zur Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Richtwerte erforderlich ist.

Es ist nicht zu erwarten, dass eines der geplanten Sondergebiete die Siedlungsentwicklung benachbarter Ortslagen behindert.

#### **4.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung**

Die Windenergieanlagen verursachen mit Ausnahme einzelner gelegentlicher Inspektionen und Wartungen kein betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen. Besondere Anforderung an die Verkehrserschließung ergeben sich lediglich bei der Dimensionierung (Wegebreite, Kurvenausbildung für die Transportfahrzeuge) und Streckenführung der Zufahrten. Wie die genaue Streckenführung verläuft und ob und wo eventuell Aus- und Umbaumaßnahmen erforderlich sind, ist im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht zu entscheiden. Dazu müssen sowohl die genauen Anlagenstandorte als auch der Anlagentyp (Rotorgröße, Mastkonstruktion etc.) bekannt sein.

Belange des Verkehrs werden sonst durch die aus Sicherheitsgründen notwendigen Abstände zu den Straßen berührt. Auch diese sind aber erst im Zuge genauer Anlagenplanungen zu bestimmen: Als zwingender Mindestabstand der Rotoraußenkante zum Straßenrand ist die Bauverbotszone von 15 m entlang Kreisstraßen und 20 m entlang Landes-<sup>2</sup> und Bundesstraßen<sup>3</sup> einzuhalten. Darüber hinaus ist eine Errichtung möglich, sofern im Einzelfall entsprechende Nachweise z.B. zu Vorkehrungen gegen Eiswurf erbracht werden.

Ob dies im Einzelfall notwendig ist, kann erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die konkret geplante Anlage geprüft und festgelegt werden. Auch die notwendigen Abstände zu Straßen sind erst in Kenntnis der genauen technischen Spezifikation der geplanten Anlagen und unter Beachtung spezieller technischer Vorkehrungen festzulegen. Die Gebietsabgrenzung des Flächennutzungsplans trifft dazu noch keine Festlegung.

---

<sup>2</sup> §22 Abs.1 Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 07.07.2009 (GVBl. S. 280)

<sup>3</sup> §9 Abs.1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Im Südwesten der Verbandsgemeinde reicht die Platzrunde des Flugplatzes Langenbach bis in die Verbandsgemeinde Kusel. Diese Platzrunde ist nicht exakt rechtsverbindlich fixiert. Sie wurde nach vorliegenden grobmaßstäblichen Karten mit einem Schutzstreifen von 400 bzw. 850 m im Plan eingezeichnet und berücksichtigt. Tangiert wird danach nur das Gebiet SO 5 knapp am Rand. Da dort allerdings bereits Anlagen bestehen wird davon ausgegangen, dass durch die Ausweisung keine Beeinträchtigungen entstehen, die der Darstellung entgegenstehen.

#### **4.3 Belange der technischen Infrastruktur**

Die Windenergieanlagen benötigen jeweils einen Anschluss an das Stromnetz zur Einspeisung. Die prinzipielle Machbarkeit wurde für alle Gebiete geprüft. Es ergab sich kein daraus resultierender Ausschluss. In aller Regel werden mehr oder weniger lange zusätzliche Leitungsführungen benötigt. Diese können aber in aller Regel als Erdleitungen entlang bestehender Wege geführt werden. Über die notwendige Länge und Trassierung solcher Leitungen kann im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht entschieden werden. Sie ist wesentlich von der Zahl und den Leistungsdaten der anzuschließenden bzw. bereits angeschlossenen Anlagen abhängig und kann letztlich auch durch Ausbaumaßnahmen im Netz optimiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechtem Vorgehen und entsprechender Abstimmung und Rücksichtnahme erheblichen städtebaulichen oder umweltbezogene Konflikte ohne weiteres vermeiden lassen.

#### **4.4 Sonstiges**

Im Nordosten der Verbandsgemeinde grenzt der Truppenübungsplatz Baumholder an. Das zugehörige Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 reicht dort weit auch in die Verbandsgemeinde hinein. Innerhalb dieser Zone muss der sichere An- und Abflug für Übungsflüge in gewährleistet sein.

Es bestehen keine generellen, exakt definierten Bauverbote oder Höhenbegrenzungen. Über neu geplante Hindernisse muss vielmehr im Einzelfall entschieden werden. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Überflugverbote (Kusel und Baumholder) sowie der bereits bestehenden Windenergieanlagen (insbesondere Freisen) verbleibt allerdings bereits heute nur noch ein relativ enger Korridor. Ein Bau von Windenergieanlagen in diesem Korridor würde die Nutzbarkeit für Übungszwecke so stark einschränken, dass nicht vom Einverständnis der zuständigen Dienststellen ausgegangen werden kann.<sup>4</sup>

Die Lage und Abgrenzung wurde im Standortkonzept berücksichtigt und ist Text und Plänen der Unterlagen genauer zu entnehmen.

---

<sup>4</sup> Ergebnis eines Informationsgesprächs mit dem Kommandeur Oberstleutnant Osbahr v. 25.1.2012

## 5. Verfahren

### 5.1 Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsgemeinde Kusel fasste am 30.03.2011 den Beschluss zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans.

### 5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)

Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 erfolgte im August 2012. Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens waren die in der vorliegenden Teilfortschreibung enthaltenen Sondergebiete, z.T. noch mit etwas abweichenden Abgrenzungen, sowie 4 weitere Gebiete, die nach weitergehenden Abwägungen nicht mehr weiter verfolgt wurden.

Im Folgenden werden die für die nunmehr weiter verfolgten Flächen relevanten zentralen Aspekte zusammenfassend dargestellt sowie deren Abwägung.

Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der VG
<p>SO 1 Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel (4a, VR3 Nordteil nach Standortkonzept)</p> <p>KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Ein dargestellter Greifvogelstandort des LUWG liegt mitten im Gebiet. Die Schutzabstände zu den Uhubrutplätzen in den Steinbrüchen sind nicht eingehalten. Das Holzbachtal stellt ein nachgewiesenes bedeutendes Fledermausjagdgebiet dar.</p> <p>Planungsgemeinschaft Westpfalz</p> <p>Der Gebietsvorschlag ist an den Vorgaben des ROP IV auszurichten. D.h. insbesondere keine Ausweisung außerhalb der ausschussfreien Gebiete.</p>	<p>Nach aktuellen Erfassungen 2013 sind keine Rotmilan- und/oder Uhubrutplätze bekannt, die der Errichtung von Windkraftanlagen im Wege stehen könnten.</p> <p>Die Einschränkung auf die Ausschlussfreien Gebiete der Planfassung 2012 würde eine Fragmentierung bedeuten, die im Hinblick auf die absehbare Änderung des ROP unsinnig erscheint.</p>
<p>SO 2 Pfeffelbach, Albessen (1a Nordteil nach Standortkonzept)</p> <p>KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Das NSG Steinberg wird von 3 Seiten ohne Puffer umschlossen (Brutverdacht Uhu!), im Nordosten stellen die Karten des LUWG einen Horst des Rotmilans dar. In bei-</p>	<p>Den Hinweisen wurde 2013 im Rahmen genauerer Untersuchungen nachgegangen. Ein Teilbereich (1a Südteil) wird aufgrund eines aktuell belegten Rotmilanvorkommens</p>

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p>den Fällen sind 1000 m Abstand einzuhalten, wenn sich die Vorkommen aktuell bestätigen. Betroffenheit von Fledermäusen nicht auszuschließen, da im Gebiet auch Altholz vorhanden ist.</p> <p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Der Gebietsvorschlag ist an den Vorgaben des ROP IV auszurichten. D.h. insbesondere keine Ausweisung außerhalb der ausschussfreien Gebiete.</p>	<p>von der Darstellung ausgenommen. Ein Vorkommen des Uhus im stillgelegten Steinbruch des Naturschutzgebietes konnte nicht belegt werden.</p> <p>Die Einschränkung auf die Ausschlussfreien Gebiete der Planfassung 2012 würde eine Fragmentierung bedeuten, die im Hinblick auf die absehbare Änderung des ROP unsinnig erscheint.</p>
<p><b>SO 3 Albessen, Konken (1b nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Aktueller Brutnachweis Schwarzmilan für 2012 im Wald nördlich des Hettersberges</p> <p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Der Gebietsvorschlag ist an den Vorgaben des ROP IV auszurichten. D.h. insbesondere keine Ausweisung außerhalb der ausschussfreien Gebiete.</p> <p>Vorranggebiete Forst sind nicht für die Windenergie nutzbar.</p>	<p>Nach aktuellem Informationsstand konnte das Vorkommen 2013 nicht bestätigt werden. Ein Ausschluss erscheint daher nicht pauschal gerechtfertigt. Eine aktuelle Überprüfung ist unabhängig davon Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.</p> <p>Die Einschränkung auf die Ausschlussfreien Gebiete der Planfassung 2012 würde eine Fragmentierung bedeuten, die im Hinblick auf die absehbare Änderung des ROP unsinnig erscheint.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung in bestimmten Vorranggebieten ist in der Neufassung des ROP Westpfalz nicht mehr zu erwarten.</p>
<p><b>SO 4 Selchenbach (1c nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Der Gebietsvorschlag ist an den Vorgaben des ROP IV auszurichten. D.h. insbesondere keine Ausweisung außerhalb der ausschussfreien Gebiete.</p> <p>Vorranggebiete Forst sind nicht für die Windenergie nutzbar.</p>	<p>Die Einschränkung auf die Ausschlussfreien Gebiete der Planfassung 2012 würde eine Fragmentierung bedeuten, die im Hinblick auf die absehbare Änderung des ROP unsinnig erscheint.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung in bestimmten Vorranggebieten ist in der Neufassung des ROP Westpfalz nicht mehr zu erwarten.</p>



Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der VG
<p>SO 5 Konken (VR2 Ostteil nach Standortkonzept)</p> <p>-</p>	<p>-</p>
<p>SO 6 Schellweiler, Etschberg (3 Südteil nach Standortkonzept)</p> <p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Der Gebietsvorschlag ist an den Vorgaben des ROP IV auszurichten. D.h. insbesondere keine Ausweisung außerhalb der ausschussfreien Gebiete.</p> <p><b>Creos</b></p> <p>Hinweis auf eine Gashochdruckleitung am Westrand des Gebiets</p>	<p>Die Einschränkung auf die Ausschlussfreien Gebiete der Planfassung 2012 würde eine Fragmentierung bedeuten, die im Hinblick auf die absehbare Änderung des ROP unsinnig erscheint.</p> <p>Die Leitung liegt am Rand des Gebietes die notwendigen Abstände von 4 m schränken die Nutzbarkeit nicht nennenswert ein. Über ggf. je nach Anlagenart und Anzahl noch größere Abstände kann nur bei der Anlagengenehmigung entschieden werde.</p>
<p>SO 7 Reichweiler (8 nach Standortkonzept)</p> <p>Schutzabstände zu Uhubrutplätzen in den Steinbrüchen Pfeffelbach und am Hellerberg sowie zu Nachweisen des Rotmilans werden durch die geplanten Anlagen weit unterschritten.</p> <p>Im Bereich des geplanten Standorts verläuft eine Verdichtungszone des Vogelzugs.</p> <p>Der gesamte Bereich ist vom LUWG als bedeutender Funktionsraum für windkraftsensible Fledermausarten eingestuft.</p> <p>Angesichts der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes "Preußische Berge" wird eine Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse als erforderlich gesehen. Die Realisierung des Standortes wird als weitgehende Aufgabe des Schutzzwecks gesehen.</p>	<p>Die Uhubvorkommen konnten 2013/14 nicht bestätigt werden, der Brutplatz wurde offenbar 2012 durch einen Erdbeben zerstört.</p> <p>Im Zuge genauerer Erfassungen und Bewertungen konnten die genannten Hinweise nicht soweit erhärtet werden, dass sie der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen.</p> <p>Im Zuge der genaueren Planungen für die Genehmigung der Anlagen wurden auch Sichtbarkeitssimulationen durchgeführt. Im Ergebnis ist zu erkennen, dass – im Gegensatz zu den östlich anschließenden Höhen – SO 7 noch stark im Einflussbereich der bestehenden Vorbelastungen des unmittelbar nördlich angrenzenden Windparks befindet.</p>

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Das Gebiet wird als nicht vereinbar mit den Zielen der Raumordnung angesehen.</p> <p><b>Wehrverwaltung</b></p> <p>Es werden Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit zweier Richtfunktrassen und des Sendemastes vorgebracht:</p> <p>Für die nach Nordwesten und Osten vom Turm abgehenden Richtfunktrassen wird ein Korridor von jeweils 200 m gefordert. Um den Antennenfußpunkt herum ist ein Radius von 1400 m von Bebauung freizuhalten.</p> <p><b>ERICSSON</b></p> <p>Die Firma weist auf eine weitere Richtfunkstrecke hin, für die ein 40 m breiter Schutzstreifen benötigt wird.</p>	<p>Der Ausschluss des Gebietes im ROP basierte noch auf der Prämisse, dass FFH-Gebiete grundsätzlich nicht als WEA Standort in Frage kommen. Dies entspricht nicht der aktuellen Einschätzung des Entwurfes LEP IV und auch nicht der Konflikteinschätzung des Naturschutzfachlichen Rahmens des Landes von 2012. Dort wird für die preußischen Berge nur ein geringes Konfliktpotenzial genannt.</p> <p>Inzwischen wurden durch einen potenziellen Betreiber genauere Prüfungen durchgeführt. Danach lässt sich im Zuge der genauen Standort- und Anlagenwahl eine Verträglichkeit herstellen.</p> <p>Diese Einschätzung kommt auch in der Landesplanerischen Stellungnahme zum Ausdruck</p> <p>Hier gelten die Erläuterungen zur Wehrverwaltung entsprechend</p>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingegangenen Stellungnahmen in die Weiterentwicklung des Standortkonzeptes einfließen. Neben dem Wegfall einiger Flächen ergaben sich Modifizierungen der Abgrenzungen, soweit der aktuelle Kenntnisstand dies rechtfertigte.

### 5.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 17.07.2014 durch eine Veröffentlichung in Bild und Text.

### 5.4 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)

Eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2014. Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens waren die in der vorliegenden Teilfortschreibung enthaltenen Sondergebiete.

Im Folgenden werden die relevanten zentralen Aspekte zusammenfassend dargestellt sowie deren Abwägung.

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p><b>Ohne Bezug auf einzelne Gebiete</b></p> <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangebiete sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flursicherung, teilweise im Schutzbereich des US NATO Flugplatzes Ramstein und im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Erbeskopf befindet. In allen Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen mit der Errichtung von WEA möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.</p> <p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe</b></p> <p>Es werden Lagepläne mit Fundpunkten vorgelegt, die als Archäologische Denkmale einzustufen sind. Da die genaue Abgrenzung der Fundkomplexe nicht bekannt ist, wird innerhalb eines etwa 150 m umfassenden Umkreises von einem erhöhten Aufwand für Vorerkundung und ggf. Ausgrabungen ausgegangen.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde weist allgemein darauf hin, dass im Jahr 2013 witterungsbedingt viele Greifvögel nicht zu einer erfolgreichen Brut kamen. Sie empfiehlt daher auch in den Fällen, in denen 2013 keine Bruten belegt werden konnten, entsprechende Hinweise auf ältere Vorkommen und notwendige Untersuchungen.</p> <p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz sieht im Wesentlichen eine Übereinstimmung mit dem Ausweisungskonzept des ROP IV. Sie weist aber auch darauf hin, dass es Abweichungen gibt, für die bis Inkrafttreten der derzeit laufenden Änderung ein Zielabweichungsverfahren notwendig wird.</p> <p><b>Sonstige</b></p> <p>Verschiedene Stellungnahmen enthalten Hinweise auf nur kleinräumig für die genaue Standortwahl relevante Fakten, z.B. Leitungsabstände und Abstände zu Straßen. Sie haben keine direkten Konsequenzen für die Gebietsauswahl des Flächennutzungsplans und können nur in der</p>	<p>Es werden keine Aussagen getroffen oder Fakten genannt, die einer Darstellung der Konzentrationszonen in der vorgesehenen Lage und Abgrenzung im FNP entgegenstehen. Eine genauere Prüfung ist nach Aussage des Bundesamtes erst in nach-geordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage genauer Anlagenstandorte möglich.</p> <p>Es wurde ein allgemeiner Hinweis im Flächennutzungsplan ergänzt.</p> <p>Die Fundpunkte wurden im Bereich der Konzentrationszonen in den Plänen eingetragen. Sie sind ggf. bei der genaueren Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechende Hinweise zu den betreffenden Gebieten wurden eingearbeitet und ergänzt.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist bekannt, die notwendigen Schritte zur Einleitung eines solchen Verfahrens wurden unmittelbar nach Vorliegen und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Wege geleitet.</p> <p>Die Adressaten wurden als allgemeiner Hinweis mit Blick auf die Beteiligung bei den anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgenommen.</p>

<p>genauen Anlagenplanung unter Berücksichtigung des genauen Standplatzes und der genauen Anlagengröße geprüft und berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>SO 1 Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel (4a, VR3 Nordteil nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Es wird auf 2 Brutplätze des Uhus im nördlich liegenden Steinbruch hingewiesen.</p>	<p>Die Brut wurde bei Untersuchungen 2013 nicht belegt. Es wird aber ein Hinweis aufgenommen, dass der Tagebau einen potenziellen Brutstandort darstellt und im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens dazu aktuelle Überprüfungen stattfinden müssen.</p>
<p><b>SO 2 Pfeffelbach, Albessen (1a Nordteil nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Es wird auf einen alten Brutplatz des Rotmilans im Gebiet hingewiesen. Darüber hinaus wird eine Sperriegel-Wirkung befürchtet.</p>	<p>Die konkret nachgewiesenen Aktionsräume 2013 sind berücksichtigt. Darin berücksichtigt ist auch eine eventuelle „Sperriegel-Wirkung“. Ein noch weitergehender Ausschluss aufgrund älterer Brutplätze erscheint in der Abwägung als zu weitgehend. Ein entsprechender Hinweis wurde aber im Plan aufgenommen.</p>
<p><b>SO 3 Albessen, Konken (1b nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Es wird auf einen alten Brutplatz des Schwarzmilans hingewiesen.</p>	<p>Der Schwarzmilan ist als Hinweis enthalten, er wurde aktuell aber nicht bestätigt. Ein Ausschluss aufgrund älterer Brutplätze erscheint in der Abwägung aber insgesamt als zu weitgehend.</p>
<p><b>SO 4 Selchenbach (1c nach Standortkonzept)</b></p> <p>-</p>	
<p><b>SO 5 Konken (VR2 Ostteil nach Standortkonzept)</b></p> <p>-</p>	

<p><b>SO 6 Schellweiler, Etschberg (3 Südteil nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Creos Deutschland, Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz</b></p> <p>Es wird auf eine Gashochdruckleitung am Westrand des Gebietes (Creos) und auf eine Hauptwasserleitung im Norden (Zweckverband hingewiesen). Für die Gasleitung wird über den normalen Schutzstreifen hinaus ein 50 m Abstand zum Mast als notwendig angesehen</p> <p><b>Pfalzwerke Netz AG</b></p> <p>Es wird auf Richtfunktrassen hingewiesen, die über dem Gebiet verlaufen. Die Stellungnahme stellt die Ausweisung als Konzentrationszone nicht in Frage, es soll aber ein entsprechender Hinweis erfolgen.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die im Gebiet festzustellende Inanspruchnahme von Waldflächen halten wir für angesichts der dort ausreichend vorhandenen Freiflächen für unnötig. WEA im Wald haben grundsätzlich hohes Konfliktpotential mit Waldschnepfe (Scheuchwirkung), Eulen oder Fledermäusen. Es kann hier u.E. ohne weiteres auf die Überplanung der Waldflächen verzichtet werden. Eigene Begehungen des Hubenwaldes im südlichen Bereich von Gebiet 3 erbrachten eine Vielzahl von Horsten im Wald. Hier ist eine genaue Kartierung nötig, um die Nutzung durch Greifvögel festzustellen.</p> <p>Der Aktionsraum des Schwarzstorches dürfte deutlich größer sein, als im Textteil angegeben. Es liegen mehrfach dokumentierte Schwarzstorchbeobachtungen bei Matzenbach und Rehweiler (Südlich des Plangebietes) vor. Dieser Befund betrifft insbesondere SO 6, denn dieses befindet sich damit im anzunehmenden Flugkorridor des Schwarzstorches.</p>	<p>Beide Leitungen wurden in den Plänen dargestellt. Im Fall der Wasserleitung ergeben sich für den Flächennutzungsplan keine Konsequenzen, da die wenige Meter breiten Schutzstreifen bei der Anlagenplanung ohne weiteres berücksichtigt werden können. Bei der Gashochdruckleitung gilt dies infolge der Randlage vergleichbar. Dort ergeben sich im Westen aber westlich der Leitung einige kleine „Zwickel“ die nicht mehr in die Konzentrationszone einbezogen wurden.</p> <p>Der Hinweis wurde im Plan ergänzt.</p> <p>Der Hubenwald liegt unmittelbar östlich der beiden bestehenden Anlagen. Insofern ist eine Scheuchwirkung empfindlicher Arten nicht ohne weiteres plausibel. Die Aussage, dass „ohne weiteres auf die Überplanung der Waldfläche verzichtet werden kann“ ist der hier möglichen Bündelung von Anlagen gegenüberzustellen. Genauere Untersuchungen zu Brutvorkommen und Fledermäusen im Zuge der Anlagenplanung sind obligatorisch. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, werden aber erst im Zuge der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p>Der Schwarzstorch hat sehr ausgedehnte Aktionsräume und wird mehr oder weniger sporadisch vermutlich in der gesamten VG zu beobachten sein. Schwerpunktartig nutzt er aber die Talzüge und Wiesen, so dass Konflikte mit den Windenergieanlagen eher unwahrscheinlich sind. Es ist nicht erkennbar, dass die genannten Beobachtungen gegen eine Ausweisung sprechen.</p>
<p><b>SO 7 Reichweiler (8 nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Ericsson</b></p> <p>Es wird auf eine 40 m breite Richtfunktrasse hingewiesen, die über dem Gebiet verläuft. Die Stellungnahme stellt die Ausweisung als Konzentrationszone nicht in Frage, es soll aber ein entsprechender Hinweis erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Plan ergänzt.</p>

<p><b>Gemeinde Freisen</b></p> <p>Die Gemeinde äußert Bedenken im Hinblick auf die Errichtung weiterer WEA an dieser markanten Landschaftskante.</p>	<p>Der Fakt, dass es sich um eine markante Landschaftskante handelt ist unbestritten und wurde auch in die Abwägung mit einbezogen. Angesichts der vorhandenen Vorbelastung und der hohen Windhöflichkeit kam die Verbandsgemeinde Kusel in Übereinstimmung mit der Gemeinde Reichweiler aber zu der Abwägung, dass die Belange der Windenergienutzung an dieser Stelle überwiegen.</p>
<p><b>Verbandsgemeinde Baumholder</b></p> <p>Die Verbandsgemeinde fordert einen Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Eckersweiler</p>	<p>Das Sondergebiet hält tatsächlich die 1.000 m zur Ortslage Eckersweiler nicht ein. Die Abgrenzung erfolgt vielmehr nach den gleichen Kriterien, wie sie auch für die Ortslage Reichweiler bzw. für die gesamte VG Kusel zur Anwendung kommen. Ausgehend von 800 m Mastabstand erfolgt eine geringfügige Aufweitung für die Rotoren um etwa 50 m um diesen sehr windhöflichen Standort zu nutzen.</p>

### 5.5 Offenlage (§3 Abs. 2 BauGB)

Eine Offenlage nach §3 Abs.2 erfolgte vom 14.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014.

Im Folgenden werden die relevanten zentralen Aspekte zusammenfassend dargestellt sowie deren Abwägung.

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p><b>Ohne Bezug auf einzelne Gebiete</b></p> <p><b>Bundesnetzagentur</b></p> <p>Die Bundesnetzagentur legt eine umfangreiche Stellungnahme vor, die allerdings überwiegend nur allgemeine Hinweise ohne konkreten Bezug auf die Verbandsgemeinde oder konkrete Gebiete enthält. Sie ist der vorliegenden Übersicht als Anhang beigefügt (siehe unten)</p> <p>Es ist festgehalten, dass eine Darstellung der Trassenverläufe nicht als zwingend angesehen und als eine dem Ermessen des Planungsträgers überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung eingestuft wird. Neben einer Liste Betreibern für die Verbandsgemeinde sind allgemeine Hinweise zu Abständen und Meldepflichten gegeben</p>	<p>Die Auflistung der Betreiber und die allgemeinen Hinweise (siehe rot umrandete Textpassagen im Anhang) wurden als Hinweis in den Flächennutzungsplan übernommen.</p>

<p><b>2 private Einwender</b></p> <p>Der Abstand von 800 m zu den Ortslagen wird von beiden Einwendern als zu gering erachtet. Es werden, auch im Hinblick auf immer noch wachsende Anlagengrößen, 1.200 m gefordert sowie die Festsetzung einer Maximalhöhe.</p>	<p>Der einheitlich gewählte Mindestabstand von 800 m entspricht dem, was auch von Seiten des Landes im Rundschreiben Windenergie empfohlen wird. Er stellt ausdrücklich keinen Freibrief zur Errichtung von Windkraftanlagen jeglicher Art und Zahl dar. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ist unabhängig davon nachzuweisen, ggf. auch durch Einhaltung größerer Abstände. Er sichert allerdings auch die Einhaltung eines Mindestabstandes in Fällen, in denen nach Maßgabe der immissionsschutzrechtlichen Kriterien im Einzelfall geringere Abstände möglich wären, und erhöht insofern die Anforderungen über die des Immissionsschutzrechtes hinaus. Ein Abstand von 1.200 m wäre in diesem Sinn fachlich nicht begründbar und stellt die Rechtssicherheit des Flächennutzungsplans in Frage.</p> <p>Eine pauschale Begrenzung der Anlagenhöhen ist ebenfalls fachlich nicht begründbar. Selbst wenn sich die Höhen von derzeit um etwa 200 m noch etwas erhöhen entsprechen 800 m Abstand noch dem 3-4fachen. Es ist nicht erkennbar, dass eine plausibel begründbare Grenze z.B. der optischen Dominanz überschritten wird.</p>
<p><b>SO 1 Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel (4a, VR3 Nordteil nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe</b></p> <p>Es werden Bedenken vorgebracht, dass Anlagen die Ansicht der Burg Lichtenberg von den Höhen des Hubenwaldes und entlang der Autobahn bis zur Ausfahrt Kusel erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Auch negative Auswirkungen auf das Erlebnis der Burg bei Blick von Norden (Preußische Berge) werden befürchtet.</p> <p><b>Privater Einwender</b></p> <p>Es wird auf Vorkommen geschützter Arten, insbesondere Rotmilan und Fledermäuse) hingewiesen</p>	<p>Für den diesbezüglich kritischen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan, der u.a. zur Berücksichtigung dieser Aspekte Standorte und Höhenbegrenzungen festlegt. Er bleibt bestehen. Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Rücknahme oder Veränderungen rechtfertigen.</p> <p>Für die Blickbeziehung von den Preußischen Bergen ist durch einen 2 km Schutzpuffer dafür Sorge getragen, dass die Anlagen durchwegs mehr als die 10fache Anlagenhöhe von einem potenziellen Betrachter entfernt sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer Dominanz kommt, die einer Ausweisung entgegensteht.</p> <p>Vorkommen des streng geschützten Rotmilans und von durchwegs ebenfalls streng geschützten Fledermausarten sind unbestritten.</p> <p>Entscheidend ist allerdings nicht das reine Vorkommen oder eine mehr oder weniger regelmäßige Anwesenheit, sondern ob die betreffenden Arten durch Windkraftanlagen entweder erheblich gestört oder sogar gefährdet werden. So sind viele – auch streng geschützte und gefährdete - Fledermausarten primär bei Verlusten von Quartierbäumen</p>

	beeinträchtigt, die sich ggf. aber bei der Standortplanung leicht vermeiden lassen. Die vorliegenden Untersuchungen, u.a. mit Aktionsraumanalysen des Rotmilans, geben keine Hinweise auf Gefährdungen, die einer Ausweisung im FNP entgegenstehen. Ungeachtet dessen, sind für die Anlagengenehmigung jeweils entsprechende Nachweise vorzulegen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht verletzt werden. Ggf. ist eine Anlage unabhängig von der Darstellung des FNP nicht genehmigungsfähig.
<p><b>SO 2 Pfeffelbach, Albessen (1a Nordteil nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Privater Einwender</b></p> <p>Es wird auf Vorkommen geschützter Arten, insbesondere Rotmilan und Fledermäuse) hingewiesen</p>	Wie SO 1.
<p><b>SO 6 Schellweiler, Etschberg (3 Südteil nach Standortkonzept)</b></p> <p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe</b></p> <p>Es werden mögliche Auswirkungen auf den Remigiusberg beim Blick von der Michelsburg zur benachbarten ehem. Probsteikirche befürchtet.</p>	Auch um den Remigiusberg wurde ein Abstandspuffer von 2 km vorgesehen, der eine Dominanz der Anlagen insbesondere auch beim Blick von der Michelsburg vermeiden soll. In der Relation zu der nur rund 100 m entfernten Kirche ist nicht davon auszugehen, dass mindestens 2 km entfernte Windkraftanlagen zu einer so erheblichen Dominanz und Beeinträchtigung führen, dass sie einer Ausweisung entgegenstehen.



## C. Umweltbericht (§2a BauGB)

### 1. Einleitung

#### 1.1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Kusel zu schaffen und damit einen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien zu leisten.

Zu diesem Zweck werden insgesamt 7 Sondergebiete im Flächennutzungsplan neu dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 492,7 ha bzw. rund 5% der Fläche der Verbandsgemeinde. Insgesamt sind folgende Flächen vorgesehen (siehe beiliegende Pläne M. 1:10.000):

Bezeichnung	Fläche (ha)
<b>Sondergebiet Zweckbestimmung Windkraft</b>	
SO 1 Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel	170,5
SO 2 Pfeffelbach, Albessen	95,4
SO 3 Albessen, Konken	62,5
SO 4 Selchenbach	28,2
SO 5 Konken	13,8
SO 6 Schellweiler, Etschberg	93,6
SO 7 Reichweiler	28,7
<b>Summe Fläche Plangebiet gesamt</b>	<b>492,7</b>

#### 1.2 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

##### 1.2.1 Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in §1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie folgt festgehalten:

*"Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass*

1. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
2. *die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*

3. *die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
  4. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*
- auf Dauer gesichert sind"*

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß §14 BNatSchG als "Eingriffe" definiert. Solche Eingriffe sollen nach §15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Nach §1a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §18 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans entstehenden **Eingriffe** in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen. Der Flächennutzungsplan kann maßstabsbedingt dazu noch keine genauen Festlegungen treffen, sollte aber die grundsätzliche Vorgehensweise und Machbarkeit in die Abwägung mit einbeziehen.

Die Belange des **Artenschutzes** beinhalten zunächst die Prüfung, ob im Plangebiet und dessen Umgebung besonders geschützte und/ oder streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz vorkommen. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob die Verbote des §44 Bundesnaturschutzgesetz, wie z.B. die Tötung oder die Zerstörung von Nestern und Bauten tangiert sind. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben nach Art und Lage dazu führen kann, dass es grundsätzlich zu solchen Auswirkungen kommen kann. Darüber hinaus sind aber auch die Maßgaben des §44 Absatz 5 zu berücksichtigen, nach denen die Verbote unter bestimmten Bedingungen nicht zur Anwendung kommen.

Eine detaillierte und abschließende Würdigung des Artenschutzes ist im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht möglich. Dazu ist folgendes anzumerken:

Vorkommen **geschützter Pflanzen** nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz sind **nicht** bekannt und sind auch nach den vorkommenden Nutzungen und Standortbedingungen nicht zu erwarten.

Bei Vorkommen **geschützter Tierarten** ist die Situation differenzierter:

Alle im Plangebiet vorkommenden Vögel sind gemäß §7 Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Insofern ist in allen Gebieten sicher von Vorkommen geschützter Arten auszugehen.

Bei den meisten Arten ist eine Betroffenheit allerdings nur durch die direkte Zerstörung der Brutplätze zu erwarten. Dies kann nur im Zuge der genauen Standplatzplanung geprüft und in der Regel kann die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch einfache Verschiebung kritischer Standorte vermieden werden.

Für einige Arten besteht eine Gefährdung darüber hinaus auch, wenn Windkraftanlagen im näheren oder weiteren Umfeld ihrer Horststandorte bzw. in den von ihnen häufig genutzten Aktionsräumen errichtet werden. Betroffen sind innerhalb der Verbandsgemeinde die streng geschützten Arten Uhu, Rot- und Schwarzmilan. In diesen Fällen wurde bereits im Standortkonzept geprüft, ob nach den jeweils aktuellen Kenntnissen an den jeweiligen Standorten Konflikte zu erwarten sind, die der Errichtung von Windkraftanlagen absehbar entgegenstehen, oder ob es ggf. auch gutachterliche Einschätzungen gibt, dass dies aktuell nicht (mehr) der Fall ist. Ggf. wurden Standortvorschläge ausgeschlossen. Die wichtigsten Daten und Ergebnisse sind auch im Umweltbericht zu den einzelnen Gebieten kurz erläutert.

Für die durchwegs streng geschützten Fledermäuse kann grundsätzlich von mehr oder weniger flächendeckenden Jagd- und Flugaktivitäten ausgegangen werden. Vorliegende Hinweise auf speziellere Funktionsräume für Fledermäuse sind maßstäblich nur grob, so dass offen bleibt, ob und wo und vor allem wann kleinräumig tatsächlich Konflikte innerhalb dieser Räume zu erwarten sind. Da genauere Untersuchungen zu Fledermäusen für die Anlagengenehmigung obligatorisch sind und sich Konflikte regelmäßig durch betriebliche Auflagen vermeiden lassen, wird dieser Hinweis nicht als so gewichtig gesehen, dass er der Ausweisung generell entgegensteht.

Im Bereich der Teiländerung bestehen nach Informationen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Informationssystem des Landes ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)) sowie als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens **verschiedene Schutzgebiete oder Schutzausweisung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**. Soweit diese betroffen sein können ist im Umweltbericht darauf hingewiesen. Die Betroffenheit von Schutzgebieten, die einen Ausschluss pauschal nach sich ziehen wurde durch die Flächenauswahl und Abgrenzung im Standortkonzept verhindert.

In einigen Flächen sind **nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotoptypen** erfasst. Sie sind durchwegs aber flächig sehr begrenzt und können nur im Zuge der genauen Anlagenplanung genau verortet, abgegrenzt und je nach Art und Lage in geeigneter Weise bei den Planungen berücksichtigt werden.

### 1.2.2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG)

Ziel des hier maßgebenden Bundesimmissionsschutzgesetzes des Bundes ist es gemäß §1 BlmschG

*" Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."*

"Schädliche Umwelteinwirkungen" im Sinne dieses Gesetzes sind dabei nach §3 Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

ren. Unter "Immissionen" wiederum fallen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Die gewählten Abstände zu empfindlichen Nutzungen gewährleisten, dass davon ausgegangen werden kann, dass mögliche Konflikte spätestens bei der Anlagenplanung und Genehmigung gelöst werden können. Ob und welche speziellen Maßnahmen dazu getroffen werden müssen kann im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht entschieden und festgelegt werden und ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### **1.2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz wie Trink- und Heilwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind gemäß Informationssystem des Landes Rheinland-Pfalz ([www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de)) und gemäß der Stellungnahmen der Fachbehörden nicht betroffen.

### **1.2.4 Bundes- und Landeswaldgesetz (BWaldG, LWaldG)**

Im Bereich der geplanten Sondergebiete liegt z.T. Wald im Sinne der gesetzlichen Definitionen. Es kommen daher die einschlägigen Vorgaben des Landes- und Bundeswaldgesetzes zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen (sowie ggf. notwendigen Ersatzaufforstungen) zur Anwendung.

Für die betroffenen Flächen erfolgte eine frühzeitige Beteiligung des zuständigen Forstamtes Kusel. Kleinräumig ist bei der genaueren Standortplanung auf z.T. vorhandene ältere Laubwaldbestände sowie auf die Standsicherheit der verbleibenden Bestände zu achten. Die notwendige Inanspruchnahme von Waldflächen steht der vorgesehenen Nutzung aber nicht entgegen.

### **1.2.5 Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

Oberflächlich erkennbare Denkmale sind nicht betroffen.

Im Flächennutzungsplan sind Hinweise auf im Untergrund vorhandene Denkmale gegeben. Sie stehen der geplanten Nutzung nicht im Weg, müssen aber bei der genaueren Standortplanung im Zuge eines Bebauungsplan- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Die Hinweise sind daher in der vorliegenden Begründung für die einzelnen Gebiete benannt.

### **1.2.6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die geplante Darstellung nimmt in starkem Maß Bezug auf die im Baugesetzbuch genannten Umweltziele „Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (§1 Abs.6 Nr. 7f BauGB).

Das Vorhaben dient darüber hinaus auch der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und wirkt dadurch auch im Sinne des §1a Abs.5 dem Klimawandel entgegen.

## **1.3 Darstellungen der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

### **1.3.1 Raumordnung**

Die für die betroffenen Gebiete bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind in der Begründung in Teil B erläutert. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

### **1.3.2 Bauleitplanung und Landschaftsplanung**

Die für die betroffenen Gebiete bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Landschaftsplanung sind in der Begründung in Teil B erläutert. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sondergebiete

### 2.1 Sondergebiet 1: Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel (4a, VR3 Nordteil nach Standortkonzept)

#### 2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biototypen, Vegetation, Fauna	<p>Kuppe mit Waldstreifen und Gehölzen. Meist handelt es sich um eichenreichen Mischbestände ohne ausgeprägtes Allholz, dazu Nadelholzinseln und jungen Vorwaldbestände. Im Westen etwa zu 50%, im Osten fast ausschließlich Acker und z.T. Grünland.</p> <p>Das Biotopkataster erfasst nur wenige inselhafte Flächen mit Gehölzinseln, dazu im Norden geschützte <b>Quellbäche</b> (Steinbachgraben).</p> <p>2013 wurden in dem Gebiet und in der Umgebung Untersuchungen zu Groß- und Greifvögeln durchgeführt. Verdachtsmomente aus dem Datenbestand des LUWG (Rotmilan, Uhu) konnten nicht belegt werden.</p> <p>Im Süden wird der Aktionsraum eines 2013 südöstlich der Autobahn (etwa 2 km entfernt) nachgewiesenen Rotmilanpaars tangiert.</p> <p>Die im Bereich der „Preußischen Berge“ im Norden bekannte Vogelzugverdichtung erstreckt sich gemäß der 2012 durchgeführten Zählungen nicht bis in die Höhen, sondern auf die nördlich vorgelagerte Senke.</p>	<p>Die dauerhafte flächige Inanspruchnahme von Biotopstrukturen kann pro Anlage im Offenland mit Größenordnungen von – je nach Anlage - um etwa 0,2 ha angenommen werden. Im Fall von Wald ist darüber hinaus eine noch etwas größere Fläche waldfrei zu halten, in der dann allerdings durchaus Säume etc. entwickelt werden können.</p> <p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollerer Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel vermeiden lassen. Im Gebiet sind, mit Ausnahme der Quellbäche, keine Bereiche erkennbar, die für eine direkte Inanspruchnahme generell nicht in Frage kommen. Unvermeidliche Biotopverluste lassen sich durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Arten sind nach aktuellen Erfassungsergebnissen nicht zu erwarten bzw. können im Zuge genauerer Anlagenplanungen vermieden werden. Bei etwa 2 km Entfernung zum Brutplatz ist auch für die nachgewiesene Rotmilanbrut davon auszugehen, dass Konflikte vermieden werden können.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p>

<b>Boden</b>	Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB in einer Spanne von 20-60 und damit eher im unteren Mittelbereich. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen	Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.  <b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b>
<b>Wasser</b>	Am Rand des Gebietes nach Norden finden sich Quellen bzw. Quellbäche (Steinbachgraben). Weitere ähnliche Quellaustritte finden sich regelmäßig in kleinen Taleinschnitten entlang des Hangs. Hinweise auf flächig hoch anstehendes Grundwasser fehlen aber. Schutzausweisungen sind nicht tangiert.	Ein ausreichender Schutz der Bäche kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.  <b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b>
<b>Klima/ Luft</b>	Die Höhen und offenen Hänge fungieren als Kaltluftentstehungs- und Abflussflächen. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	<b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.
<b>Landschaftsbild</b>	Insgesamt überwiegend offene Kuppe am Rand der weilläufigen offenen Senke des Pfeffelbachtals etwa 1,5 – 2 km südlich parallel zu den „Preußischen Bergen“. Der Bergrücken ist mit Höhen um 400-430 m ü.NN etwa 150 m niedriger als der markante Randabfall der Preußischen Berge. Er zwar aus dem Tal heraus als flach ansteigender Höhenzug deutlich wahrnehmbar aber weniger markant.  Im Süden liegen kleinere offene Bachtäler.  Zur Burg Lichtenberg wird ein Schutzabstand von 2 km eingehalten.  Etwa 100-200 m nördlich des Ostteils des Gebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet Holzbachtal (VO vom September 1977).	Aus der offenen Senke werden Windkraftanlagen in dem Gebiet deutlich wahrnehmbar und prägend sein. Es besteht eine Vorprägung durch den bestehenden Windpark bei Freisen im Norden und zwei bestehende Anlagen im Westen, die aber noch verstärkt wird.  Bei Gesamthöhen von um 180-200 m erreichen die Anlagenspitzen etwa die Höhe der Preußischen Berge im Norden. Der Blick fällt somit tendenziell von dort nach unten über eine Entfernung von mehr als 2 km. Die Anlagen werden die Aussicht von der Höhe mit prägen aber nicht dominieren. Für die Burg Lichtenberg gilt dies vergleichbar.  Das Schutzgebiet wird nicht direkt tangiert. Das Sondergebiet nähert sich von Süden her an das LSG an. In diesem Teilbereich besteht allerdings bereits der Bebauungsplan „Bledesberg“ der Stadt Kusel für 2

		<p>Anlagen mit in etwa 400 m Entfernung zum Schutzgebiet (100 m Höhenbegrenzung). Kleinräumig bestehen in dem reich strukturierten Talverlauf Sichtverschattungen durch Gehölze, die die Wahrnehmbarkeit und Dominanz der außerhalb stehenden Anlagen reduzieren.</p> <p>Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände wird aber eine Dominanz gegenüber besonders hervorzuhobenden Aussichtspunkten und Landmarken soweit gemindert, das Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.</p>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Im Westen ist ein kleiner Wegeabschnitt nördlich des „Ameshügels“ im geltenden Flächennutzungsplan als Kulturdenkmal dargestellt.	Der Schutz des genannten Wegeabschnitts lässt sich ohne weiteres im Zuge der genaueren Anlagenplanung gewährleisten.
<b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b>	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.	Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt. Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.
<b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b>	<p>Im Bereich der Quellbäche können sich ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Arten und Biotope ergeben. Im Fall einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers oder auch der Einleitung von Oberflächenabflüssen ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion zu rechnen.</p> <p>Ähnliche negative Auswirkungen können ggf. auch durch Bodenerosion als Folge von Erdbauarbeiten entstehen</p>	<p>Wechselwirkungen insbesondere mit dem Schutzgut Wasser können durch entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Abstände zu den Gewässern vermieden werden. Über deren Notwendigkeit und Art kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.</p>



**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

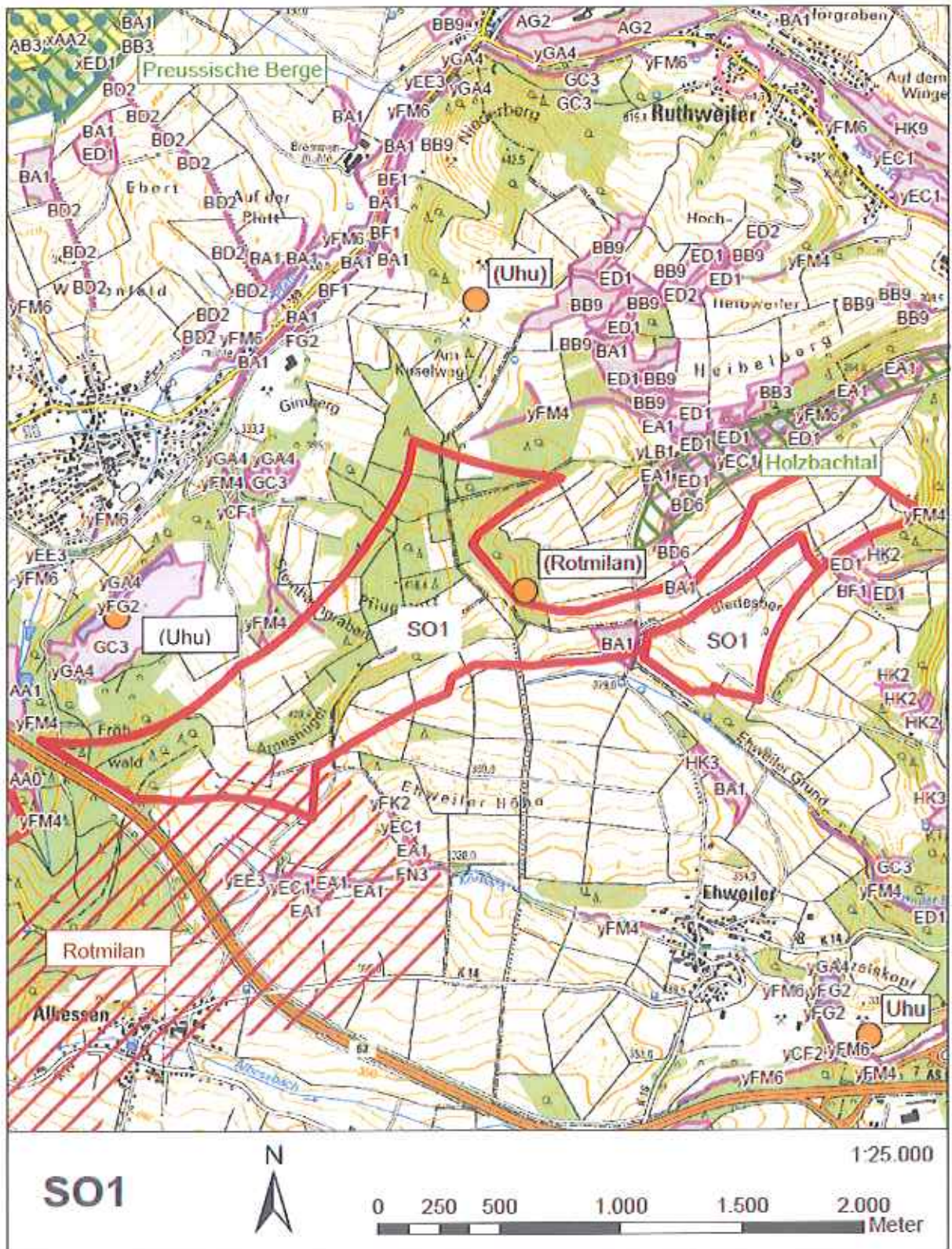
Die Anlagen werden unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Durch die vorgegebenen Schutzabstände wird aber eine Dominanz gegenüber besonders hervorzuhebenden Aussichtspunkten und Landmarken soweit gemindert, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit empfindlicher Arten konnten 2013 aktuell nicht bestätigt werden. Ob ggf. zu einem späteren der Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich in Standortwahl und/oder Betrieb Schutzmaßnahmen erforderlich werden kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

**2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme etwas wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standortwahl ohne weiteres vermeiden. Da mit Ausnahme der Quellbäche keine Bereiche erkennbar sind, die für eine direkte Inanspruchnahme pauschal nicht in Frage kommen, bleibt dabei auch der notwendige Abwägungsspielraum mit einer möglichst optimalen und effektiven Anordnung der Anlagen erhalten.

Die bestehenden Bäche lassen sich maßstabsbedingt im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll ausgrenzen. Bei Mindestabständen baulicher Anlagen von i.d. Regel etwa 10 m und Rotorradien von 50-60m ist darüber hinaus – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall – nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass Teile von Windkraftanlagen ohne Beeinträchtigung kleinere Gewässer überragen können.



Legende	
	Naturschutzgebiet
	Naturdenkmal
	Nach § 30 BNatSchutz geschützte Flächen
	FFH Gebiet
	Vogelschutzgebiet
	FFH-Lebensraumtypen innerhalb FFH- Gebiet nach Biotopkataster
	Sonstige im Biotopkataster des Landes erfasste Biotoptypen
	Landschaftsschutzgebiet
	Hinweis auf empfindliche Artenvorkommen LUWG ohne aktuelle Überprüfung
	Hinweis auf empfindliche Artenvorkommen von LUWG 2013/14 nicht bestätigt (siehe Text)
	Hinweis auf empfindliche Artenvorkommen 2013 geprüft aber nicht bestätigt (siehe Text)
	Beobachtung 2013 mit ungefähre Abgrenzung der stärker frequentierten Gebiete
	Beobachtungen 2013 ohne Brut

### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten

yFM4 Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.2 Sondergebiet 2: Pfeffelbach, Albessen (1a Nordteil nach Standortkonzept)

### 2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
<p>Biototypen, Vegetation, Fauna</p>	<p>Im Süden zusammenhängend bewaldet mit Anschluss an ein etwa 1* 1km großes, laubholzreiches Waldgebiet. Im Nordosten ist ein <b>Buchenbestand</b> mit mittlerem Baumholz im Biotopkataster des Landes erfasst. Dort verlaufen auch einige im Biotopkataster erfasste <b>Quellbäche</b> (nach §30 BNatSchG geschützt)</p> <p>Im Norden Ackernutzung und Waldstreifen mit Nadelholz und jungen Beständen, in der Talmulde auch Grünland (z.T. <b>geschützte Nass-/Feuchtwiese</b>) und ein <b>Quellbach</b> mit ebenfalls geschütztem <b>Erlenbestand</b></p> <p>2013 wurden in dem Gebiet und in der Umgebung Untersuchungen zu Groß- und Greifvögeln durchgeführt. Ein in den Daten des LUWG genannter Rotmilanbrutplatz im Gebiet konnte nicht bestätigt werden. Es wurde aber ein Brutvorkommen des <b>Rotmilans</b> knapp 1 km südwestlich des Gebietes nachgewiesen. Zu den tatsächlichen Aktionsräumen wurden 2013 Untersuchungen angestellt. Die häufig genutzten Aktionsräume wurden bei der Abgrenzung im Standortkonzept berücksichtigt und ausgenommen.</p>	<p>Die dauerhafte flächige Inanspruchnahme von Biotopstrukturen kann pro Anlage im Offenland mit Größenordnungen von – je nach Anlage - um etwa 0,2 ha angenommen werden. Im Fall von Wald ist darüber hinaus eine noch etwas größere Fläche waldfrei zu halten, in der dann allerdings durchaus Säume etc. entwickelt werden können.</p> <p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollerer Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel erhalten lassen. Im Gebiet sind, mit Ausnahme der geschützten Quellbäche und bewaldeten Quellbereiche und des Feuchtgrünlands, keine Bereiche erkennbar, die für eine direkte Inanspruchnahme generell nicht in Frage kommen. Für die im Biotopkataster erfasste Waldfläche ist eine erhöhte Wertigkeit anzunehmen, es handelt sich aber nicht um einen ausgeprägten Altbestand. Unvermeidliche Biotopverluste lassen sich durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Arten sind nach aktuellen Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten bzw. können im Zuge genauerer Anlagenplanungen vermieden werden. Die Abgrenzung des Gebietes berücksichtigt die derzeitigen Kenntnisse zu den Aktionsräumen des 2013 nachgewiesenen Vorkommens.</p>

	<p>Die im Bereich der „Preußischen Berge“ im Norden bekannte Vogelzugverdichtung erstreckt sich gemäß der 2012 durchgeführten Zählungen nicht bis in die Höhen, sondern auf die nördlich vorgelagerte Senke.</p> <p>Unmittelbar südwestlich außerhalb liegt das Naturschutzgebiet Steinbruch am Steinberg (Verordnung vom Dezember 1995). Ein dort in der Vergangenheit vorhandenes Uhuvoorkommen konnte aktuell 2013 nicht mehr belegt werden</p>	<p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>
<b>Boden</b>	<p>Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB in einer Spanne von 20-60 und damit eher im unteren Mittelbereich. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen.</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p>
<b>Wasser</b>	<p>Etwa mittig im Gebiet und im Osten finden sich Quellen bzw. Quellbäche. Naßgrünland und Erlenwald zeigen dort z.T. auch flächige Vernässungen an. Hinweise auf flächig hoch anstehendes Grundwasser fehlen aber. Schutzausweisungen sind nicht tangiert.</p>	<p>Ein ausreichender Schutz der Bäche und der vernässten Bereiche kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.</p> <p><b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b></p>
<b>Klima/ Luft</b>	<p>Die offenen Hänge fungieren als Kaltluftentstehungs- und Abflussflächen. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.</p>	<p><b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal. Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.</b></p>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Insgesamt handelt es sich um ein zweigeteiltes Gebiet mit überwiegend offenen Hängen und Talmulde im Norden und zusammenhängender Bewaldung auf einer Kuppe im Süden. Das Gebiet liegt Rand der weitläufigen offenen Senke des Pfeffelbachtals etwa 2 km südlich der „Preußischen Berge“. Der Bergrücken ist mit Höhen um 450 m ü.NN etwa 100 m niedriger als der markante Randabfall der Preußischen Berge.</p>	<p>Aus der offenen Senke werden Windkraftanlagen in dem Gebiet deutlich wahrnehmbar und prägend sein. Es besteht eine Vorprägung durch den bestehenden Windpark bei Freisen im Norden und die zwei bestehende Anlagen im Westen, die aber noch verstärkt wird.</p> <p>Bei Gesamthöhen von um 180-200 m können die Anlagenspitzen die Höhe</p>

	<p>Er zwar aus dem Tal heraus als flach ansteigender Höhenzug deutlich wahrnehmbar aber weniger markant.</p> <p>Unmittelbar westlich außerhalb bestehen bereits zwei Windkraftanlagen.</p> <p>Im Süden folgt eine bewaldete Höhenkuppe, im Südosten liegt das offene weilläufige Tal des Albessbachs.</p>	<p>der Preußischen Berge im Norden etwas überragen. Der Blick fällt aber tendenziell von dort nach unten über eine Entfernung von mehr als 2 km. Die Anlagen werden die Aussicht von der Höhe mit prägen aber nicht dominieren. Für die Burg Lichtenberg gilt dies vergleichbar.</p> <p><b>Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände wird aber eine Dominanz gegenüber besonders hervorzuhobenden Aussichtspunkten und Landmarken soweit gemindert, das Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.</b></p>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Es gibt keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	-
<b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b>	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.	<b>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt.</b> Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.
<b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b>	<p>Im Bereich der Quellbäche können sich ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Arten und Biotope ergeben. Im Fall einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers oder auch der Einleitung von Oberflächenabflüssen ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion zu rechnen.</p> <p>Ähnliche negative Auswirkungen können ggf. auch durch Bodenerosion als Folge von Erdbauarbeiten entstehen</p>	<b>Wechselwirkungen insbesondere mit dem Schutzgut Wasser können durch entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Abstände zu den Gewässern vermieden werden.</b> Über deren Notwendigkeit und Art kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

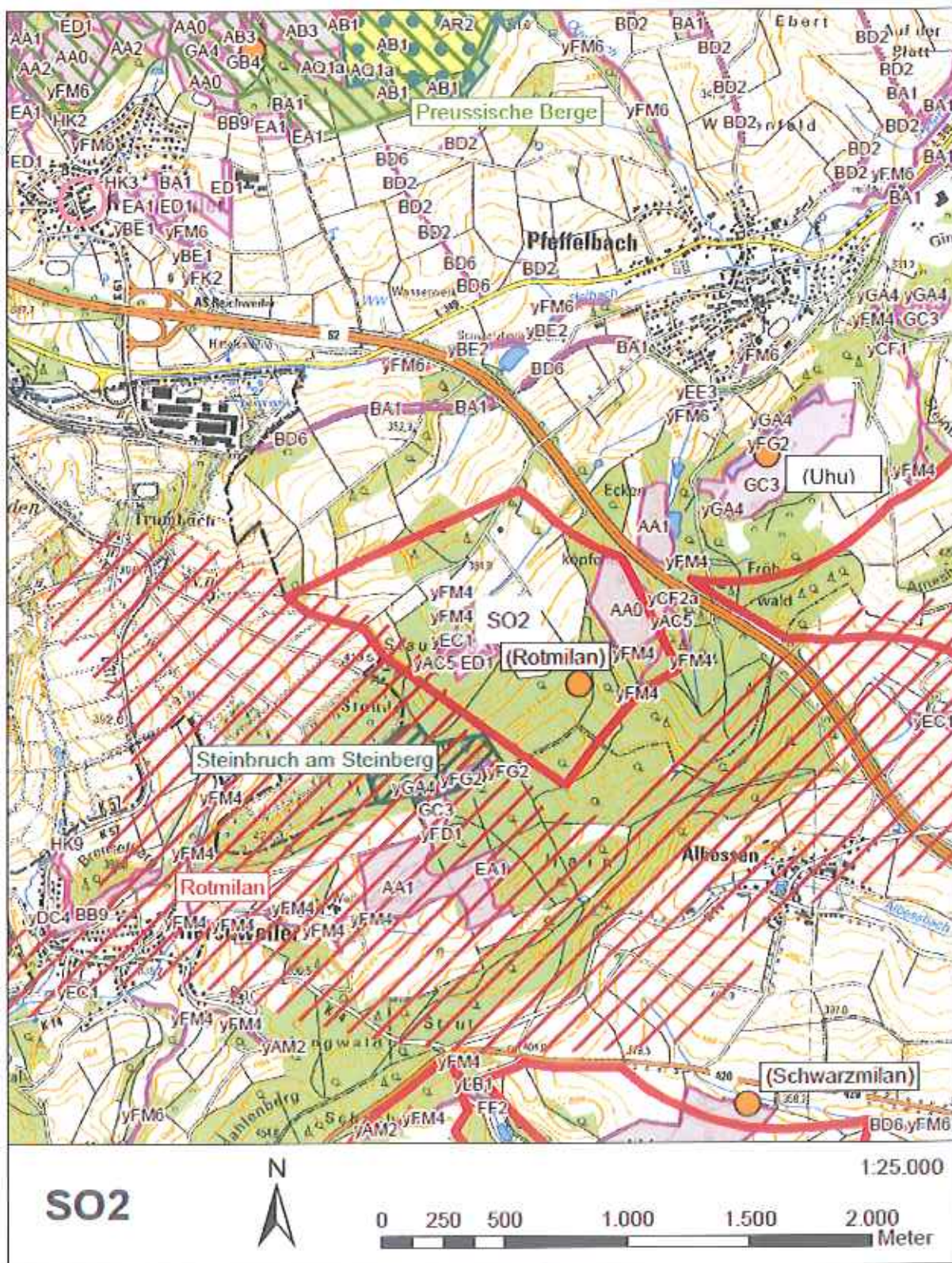
Die Anlagen werden unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Durch die vorgegebenen Schutzabstände wird aber eine Dominanz gegenüber besonders hervorzuhebenden Aussichtspunkten und Landmarken soweit gemindert, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. kann im Zuge der Standortplanung vermieden werden. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit empfindlicher Arten konnten 2013 aktuell nicht bestätigt werden. Ob ggf. zu einem späteren der Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich in Standortwahl und/oder Betrieb Schutzmaßnahmen erforderlich werden kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

**2.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standplatzwahl ohne weiteres vermeiden. Da mit Ausnahme der Quellbäche und Nasswiese bzw. Erlenbestände keine Bereiche erkennbar sind, die für eine direkte Inanspruchnahme pauschal nicht in Frage kommen, bleibt dabei auch der notwendige Abwägungsspielraum mit einer möglichst optimalen und effektiven Anordnung der Anlagen erhalten.

Die bestehenden Bäche lassen sich maßstabsbedingt im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll ausgrenzen. Bei Mindestabständen baulicher Anlagen von i.d. Regel etwa 10 m und Rotorradien von 50-60 m ist darüber hinaus – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall – nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass Teile von Windkraftanlagen ohne Beeinträchtigung kleinere Gewässer überragen können.







### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

- AA0 Buchenwald
- yAC5 Bachbegleitender Erlenwald
- yEC1 Nass-/ Feuchtwiese (nach §30 BNatSchG geschützt)
- ED1 Magerwiese
- yFM4 Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.3 Sondergebiet 3: Albessen, Konken (1b nach Standortkonzept)

### 2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biototypen, Vegetation, Fauna	<p>Mittig im Gebiet ist ein Buchen-Eichenbestand mit starkem Baumholz im Biotopkataster des Landes erfasst. Sonst dominiert ein Mosaik aus vorwiegend Acker, mit Grünland und Feldgehölzen/Mischwald auch mit Nadelgehölzen.</p> <p>Im Westen grenzt das Tal des Ohmbachs mit mehreren Weihern und <b>geschützten Fließgewässern</b> an, die in größeren Abschnitten im Biotopkataster erfasst sind.</p> <p>In dem im Biotopkataster erfassten Wald wurde in der Vergangenheit ein Vorkommen des <b>Schwarzmilans</b> festgestellt, das aktuell 2013/14 aber nicht mehr bestätigt werden konnte.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollerer Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel erhalten lassen. Im Gebiet sind keine Bereiche erkennbar, die für eine direkte Inanspruchnahme generell nicht in Frage kommen. Für die im Biotopkataster erfasste Waldfläche ist eine erhöhte Wertigkeit anzunehmen, es handelt sich aber nicht um einen ausgeprägten Altbestand. Unvermeidliche Biotopverluste lassen sich durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Arten sind nach aktuellen Erfassungsergebnissen nicht zu erwarten bzw. können im Zuge genauerer Anlagenplanungen vermieden werden. Auf den älteren Nachweis des Schwarzmilans wird hingewiesen. Nach derzeitigem Informationsstand steht er der Ausweisung aber nicht im Weg.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>
Boden	<p>Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB in einer Spanne von 20-60 und damit eher im unteren Mittelbereich. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p>

Wasser	Außerhalb im Westen finden sich geschützte Gewässerabschnitte. Im Gebiet selbst fehlen Gewässer und Hinweise auf flächig hoch anstehendes Grundwasser. Schutzausweisungen sind nicht tangiert.	Ein ausreichender Schutz der Bäche kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.  <b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b>
Klima/ Luft	Die offenen Hänge fungieren als Kaltluftentstehungs- und Abflussflächen. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	<b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.
Landschaftsbild	Insgesamt überwiegend offene Kuppe am Rand der offenen Senke des Albessbachtals im Norden und dem bewaldeten steiler eingeschnittenen Ohmbachtal im Südwesten.	Aus der offenen Senke im Norden werden Windkraftanlagen in dem Gebiet deutlich wahrnehmbar und prägend sein. Es besteht eine Vorpprägung durch den bestehenden Windpark südlich von Konken, die aber noch verstärkt wird.  Im Ohmbachtal besteht eine starke Sichtverschattung durch die Bewaldung.  Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände wird aber eine Dominanz gegenüber besonders hervorzuhobenden Aussichtspunkten und Landmarken soweit gemindert, das Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Es gibt keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	-
Mensch (Gesundheit und Erholung)	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.	Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt. Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	Im Bereich des Ohmbachtals können sich ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Arten und Biotope ergeben. Im	Wechselwirkungen insbesondere mit dem Schutzgut Wasser können durch entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Abstände zu den

	<p>Fall einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers oder auch der Einleitung von Oberflächenabflüssen ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion zu rechnen.</p> <p>Ähnliche negative Auswirkungen können ggf. auch durch Bodenerosion als Folge von Erdbauarbeiten entstehen</p>	<p><b>Gewässern vermieden werden.</b> Über deren Notwendigkeit und Art kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.</p>
--	--	--

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

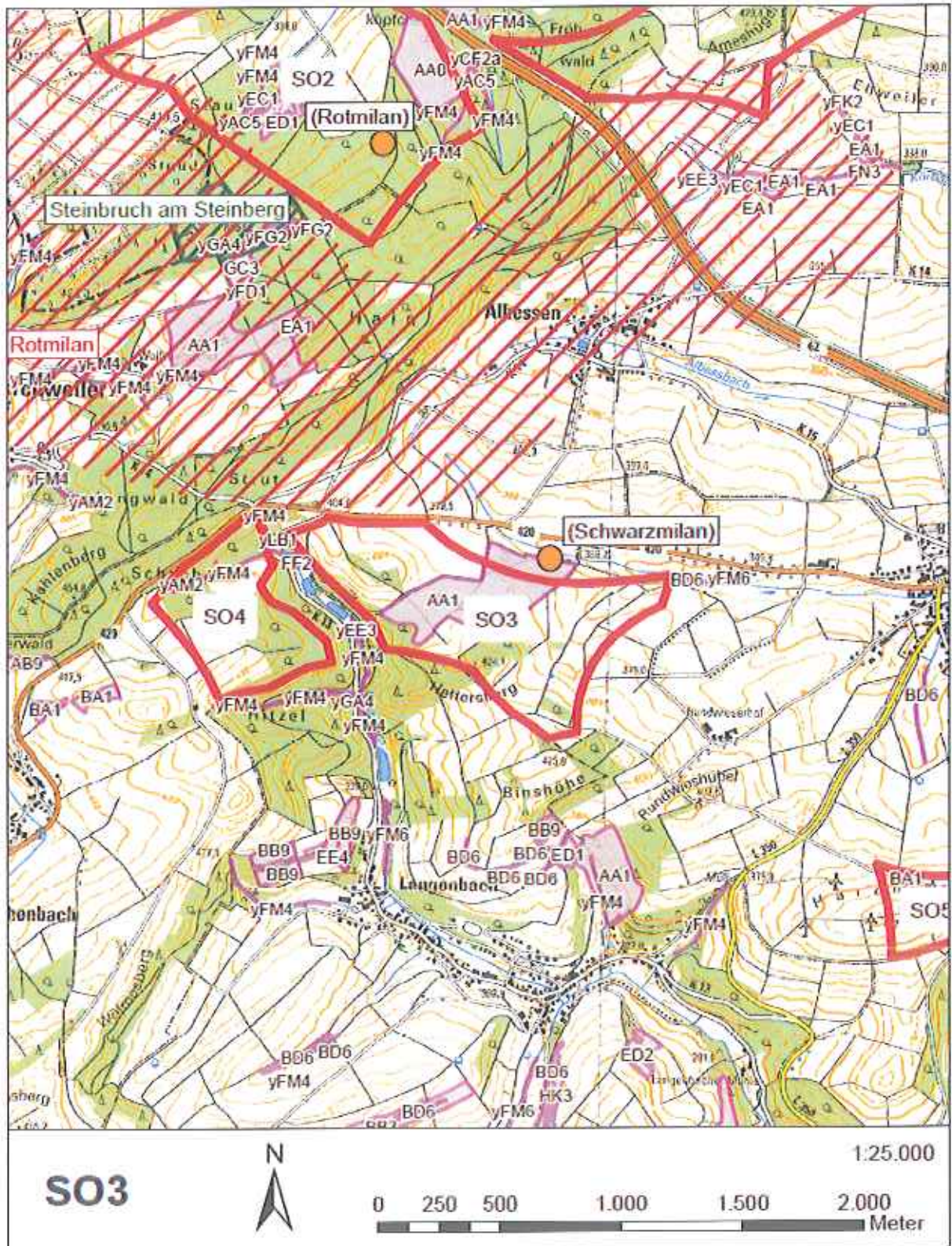
Die Anlagen werden unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Es sind aber keine besonderen Betroffenheiten und Empfindlichkeiten erkennbar die einer Ausweisung entgegenstehen.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. kann im Zuge der Standortplanung vermieden werden. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit empfindlicher Arten konnten 2013 aktuell nicht bestätigt werden. Ob ggf. zu einem späteren der Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich in Standortwahl und/oder Betrieb Schutzmaßnahmen erforderlich werden kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

**2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standplatzwahl ohne weiteres vermeiden.

Ob und in welchem Umfang dabei auch in den im Biotopkataster erfassten Wald eingegriffen werden kann, kann der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben. Der inselartige Bestand ist im Zuge der Erhebungen zu einzelnen Anlagen auch hinsichtlich tatsächlich vorhandener Artenvorkommen genauer und fundierter zu bewerten. Sollte er aufgrund der dann aktuell erfassten Vorkommen ausgespart werden müssen, steht dies einer Nutzung des Sondergebietes als solcher nicht entgegen.





### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

AA1 Eichen-Buchenmischwald

## 2.4 Sondergebiet 4: Selchenbach (1c nach Standortkonzept)

### 2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biototypen, Vegetation, Fauna	<p>Etwa zur Hälfte eichenreiche Laubwaldbestände. Sie sind nicht im Biotopkataster erfasst, im Regionalen Raumordnungsplan aber als „Vorrangfläche“ Wald eingestuft.</p> <p>Sonst dominiert ein Mosaik aus vorwiegend Acker, mit Grünland.</p> <p>Im Norden verläuft ein im Biotopkataster erfasster geschützter <b>Quellbach</b> z.T. auch mit ebenfalls geschütztem begleitendem <b>Erlenwald</b>.</p> <p>Im Osten grenzt das Tal des Ohmbachs mit mehreren Weihern und <b>geschützten Fließgewässern</b> an, die in größeren Abschnitten im Biotopkataster erfasst sind.</p> <p>Die Erläuterungen bei SO 3 bezüglich <b>Schwarzmilan</b> gelten hier entsprechend, da das Gebiet noch knapp am Rand eines 1 km Abstandspuffers liegt.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollerer Teilbereiche, insbesondere entlang des Quellbachs, im Zuge der Standplatzwahl in aller Regel erhalten lassen. Für die Waldfläche ist eine erhöhte Wertigkeit anzunehmen. In Teilbereichen sind alte Bestände vorhanden, insgesamt sind sie aber in Art und Alter kleinräumig differenziert, so dass ein genereller Ausschluss nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Arten sind nach aktuellen Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten bzw. können im Zuge genauerer Anlagenplanungen vermieden werden.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>
Boden	<p>Es dominieren Lehm Böden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB in einer Spanne von 20-60 und damit eher im unteren Mittelbereich. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, Wertigkeit erwarten lassen</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p>
Wasser	<p>Im Norden und außerhalb im Osten finden sich geschützte Gewässerabschnitte. Hinweise auf flächig hoch anstehendes Grundwasser finden sich nur entlang des Baches im Norden.. Schutzausweisungen sind nicht</p>	<p>Ein ausreichender Schutz der Bäche kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.</p> <p><b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prä-</b></p>

	tangiert.	misse nicht zu erwarten.
Klima/ Luft	Die offenen Hänge fungieren als Kaltluftentstehungs- und Abflussflächen. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal. Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.
Landschaftsbild	Insgesamt überwiegend offene Kuppe etwa zurückgesetzt gegenüber der offenen Senke des Selchenbachtals im Westen und dem bewaldeten steiler eingeschnittenen Ohmbachtal im Osten.	Aus der offenen Senke im Norden werden Windkraftanlagen in dem Gebiet deutlich wahrnehmbar und prägend sein, werden durch davor stehende Kuppen aber etwas verdeckt.  Im Ohmbachtal besteht eine starke Sichtverschattung durch die Bewaldung.  Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände wird aber eine Dominanz gegenüber besonders hervorzuhobenden Aussichtspunkten und Landmarken soweit gemindert, das Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Es gibt keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	-
Mensch (Gesundheit und Erholung)	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.	Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt. Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	Im Bereich der Gewässer im Norden und des Ohmbachtals können sich ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Arten und Biotope ergeben. Im Fall einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers oder auch der Einleitung von Oberflächenabflüssen ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion zu rechnen.	Wechselwirkungen insbesondere mit dem Schutzgut Wasser können durch entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Abstände zu den Gewässern vermieden werden. Über deren Notwendigkeit und Art kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.



	Ähnliche negative Auswirkungen können ggf. auch durch Bodenerosion als Folge von Erdbauarbeiten entstehen	
--	---	--

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

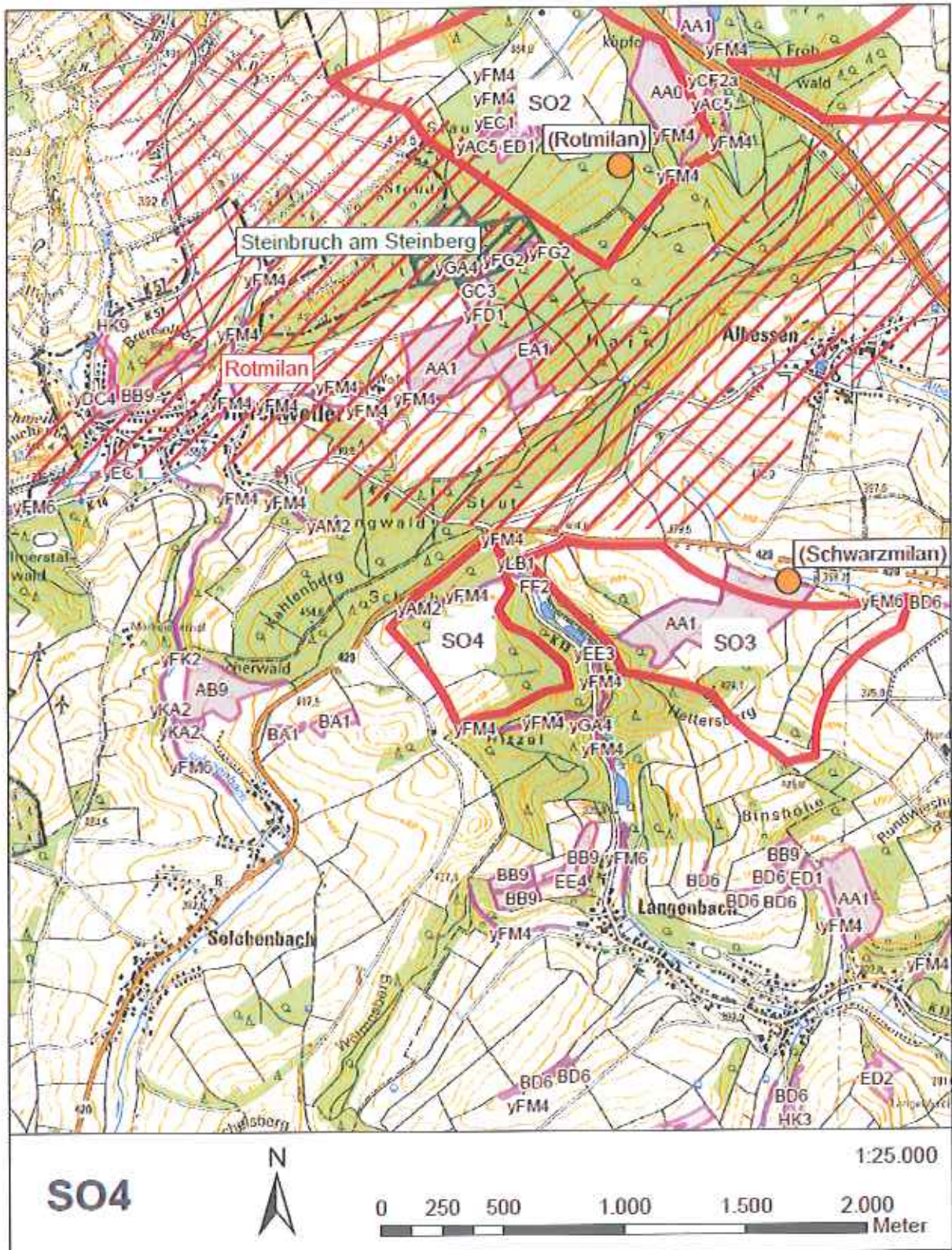
Die Anlagen werden unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Es sind aber keine besonderen Betroffenheiten und Empfindlichkeiten erkennbar die einer Ausweisung entgegenstehen.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. kann im Zuge der Standortplanung vermieden werden. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit eines ca. 1 km entfernten Schwarzmilanhorstes konnten 2013 aktuell nicht bestätigt werden. Ob ggf. zu einem späteren der Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich in Standortwahl und/oder Betrieb Schutzmaßnahmen erforderlich werden kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

**2.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standplatzwahl ohne weiteres vermeiden. Da mit Ausnahme der Quellbäche keine Bereiche erkennbar sind, die für eine direkte Inanspruchnahme pauschal nicht in Frage kommen, bleibt dabei auch der notwendige Abwägungsspielraum mit einer möglichst optimalen und effektiven Anordnung der Anlagen erhalten.

Die bestehenden Bäche lassen sich maßstabsbedingt im nicht sinnvoll ausgrenzen. Bei Mindestabständen baulicher Anlagen von i.d. Regel etwa 10 m und Rotorradien von 50-60 m ist darüber hinaus – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall – nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass Teile von Windkraftanlagen ohne Beeinträchtigung kleinere Gewässer überragen können.





### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

yAM2 Bachbegleitender Eschenwald (nach §30 BNatSchG geschützt)

yFM4 Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.5 Sondergebiet 5: Konken (VR2 Ostteil nach Standortkonzept)

### 2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biototypen, Vegetation, Fauna	Die Kuppe wird fast ausschließlich von Äckern und z.T. Grünland bestimmt. Unmittelbar neben einer bestehenden Windkraftanlage kommt dazu ein Feldgehölz, das auch im Biotopkataster erfasst ist.	Es handelt sich um eine Teilfläche eines bereits bestehenden Windparks, die bereits im bestehenden FNP als Sondergebiet dargestellt ist.  <b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b>
Boden	Es dominieren Lehm Böden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB in einer Spanne von 20-60 und damit eher im unteren Mittelbereich. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen	Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.  <b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b>
Wasser	Gewässer und Hinweise auf flächig hoch anstehendes Grundwasser fehlen. Schutzausweisungen sind nicht tangiert.	<b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.</b>
Klima/ Luft	Die Höhen und offenen Hänge fungieren als Kaltluftentstehungs- und Abflussflächen. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	<b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal. Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.</b>
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild der offenen Kuppe wird bereits heute von den bestehenden Anlagen im Gebiet und dessen Umgebung geprägt.	<b>Neue Anlagen werden die vorhandene Vorbelastung durch z.T. kleinere Anlagen graduell erhöhen. Die neu bzw. zusätzlich entstehenden Eingriffe bleiben aber insgesamt unterdurchschnittlich.</b>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Es gibt keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	-

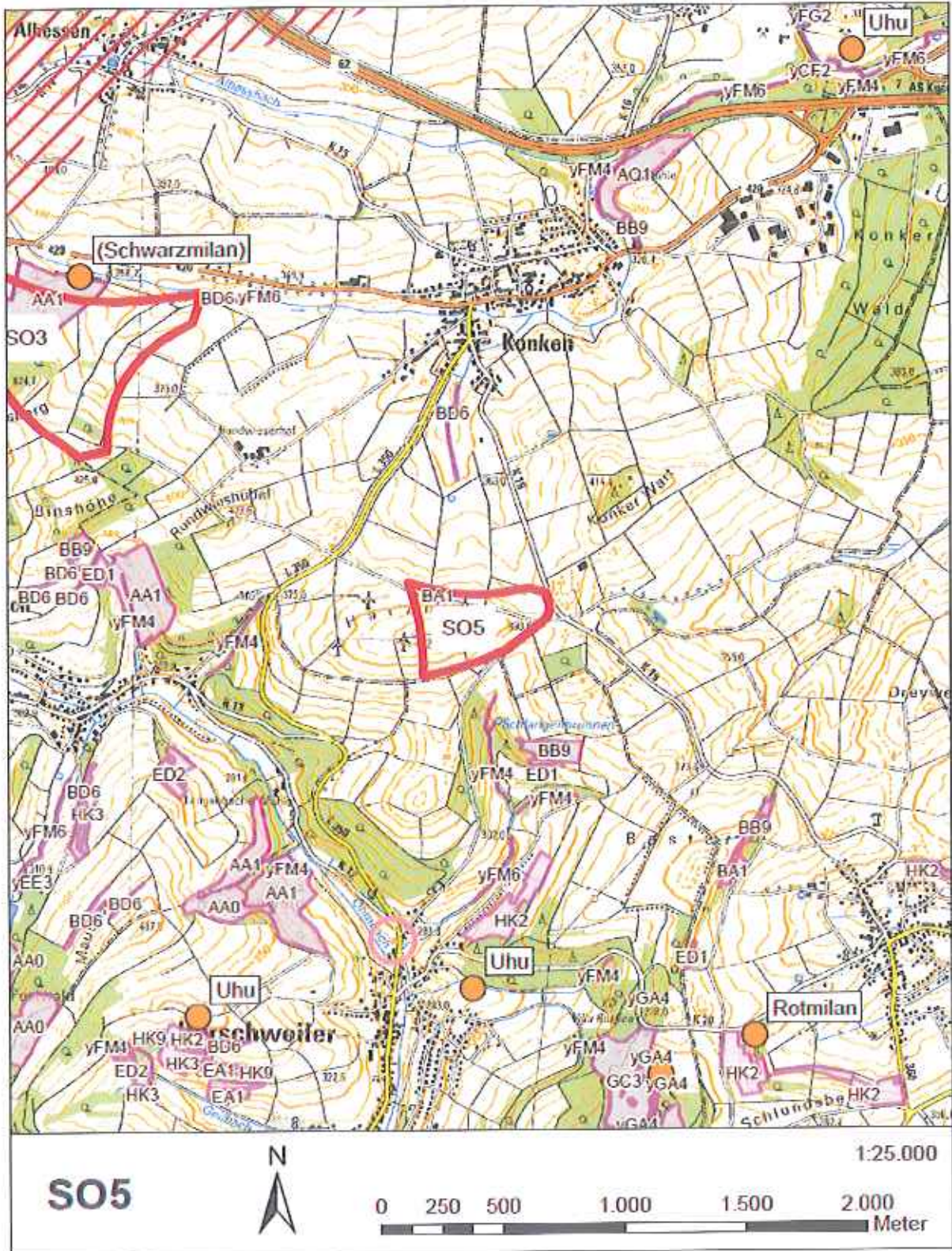
Mensch (Gesundheit und Erholung)	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.	Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt. Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	Es sind keine besonders hervorzuhebenden potenziellen Wechselwirkungen erkennbar	-

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

Das Gebiet liegt innerhalb eines bestehenden Windparks mit bestehenden Anlagen z.T. innerhalb der Verbandsgemeinde und z.T. außerhalb. Die zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt sind daher insgesamt unterdurchschnittlich.

### **2.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme wertvollerer Teilbereiche (Feldgehölz) lässt sich im Zuge der Standplatzwahl ohne weiteres vermeiden. Da keine Bereiche erkennbar sind, die für eine direkte Inanspruchnahme pauschal nicht in Frage kommen, bleibt dabei auch der notwendige Abwägungsspielraum mit einer möglichst optimalen und effektiven Anordnung der Anlagen erhalten.



**Legende**

-  Naturschutzgebiet
-  Naturdenkmal
-  Nach § 30 BNatSchutz geschützte Flächen
-  FFH Gebiet
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Lebensraumtypen Innerhalb FFH- Gebiet nach Biotopkataster
-  Sonstige im Biotopkataster des Landes erfasste Biotoptypen
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Hinweis auf empfindliche Artenvorkommen LUWG ohne aktuelle Überprüfung
-  Hinweis auf empfindliche Artenvorkommen von LUWG 2013/14 nicht bestätigt (siehe Text)
-  Hinweis auf empfindliche Artenvorkommen 2013 geprüft aber nicht bestätigt (siehe Text)
-  Beobachtung 2013 mit ungefährender Abgrenzung der stärker frequentierten Gebiete
-  Beobachtungen 2013 ohne Brut

### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten

## 2.6 Sondergebiet 6: Schellweiler, Etschberg (3 Südteil nach Standortkonzept)

### 2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biotoptypen, Vegetation, Fauna	<p>Teils mit eichenreichen Laubwaldbeständen bewaldete, teils offene, von Äckern und z.T. Grünland geprägte Kuppe. Eingemischt Streuobst und Nadelgehölze.</p> <p>In den Taleinschnitten nach Osten hin liegen mehrere im Biotopkataster erfasste geschützte <b>Quellbäche</b>.</p> <p>Die Waldbestände sind nicht im Biotopkataster erfasst, teilweise aber im ROP als Vorranggebiet Wald eingestuft. Neben einem älteren Laubwaldbestand im Zentrum gehört dazu im Norden auch ein Schnittgut-Lagerplatz, so dass davon auszugehen ist, dass sich die von dem Vorranggebiet abgedeckten Waldfunktionen nur im Einzelfall für die einzelnen betroffenen Flächen genauer erfassen und bewerten lassen.</p> <p>Im Westen wurden 2013 von Rot- und Schwarzmilan Brutversuche nachgewiesen, die aber abgebrochen wurden.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollerer Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel erhalten lassen. Im Gebiet sind neben den Quellbächen keine Bereiche erkennbar, die für eine direkte Inanspruchnahme generell nicht in Frage kommen. Für die Waldflächen ist generell in großen Teilen eine erhöhte Wertigkeit anzunehmen, die aber kleinteilig z.B. durch eingemischte Nadelholzbestände auch differiert, so dass auch dort Handlungsspielräume bei der Standortwahl im Detail bestehen.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Arten sind nach aktuellen Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten bzw. können im Zuge genauerer Anlagenplanungen vermieden werden. Auf die Brutversuche des Rot- und Schwarzmilans wird hingewiesen. Nach dem derzeitigen Informationsstand stehen sie der Ausweisung aber nicht grundsätzlich im Weg.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>
Boden	<p>Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB in einer Spanne von 20-60 und damit eher im unteren Mittelbereich. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurch-</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung</b></p>



	schnittliche Wertigkeit erwarten lassen	<b>entgegenstehen.</b>
<b>Wasser</b>	Im Osten finden sich geschützte Gewässerabschnitte. Schutzausweisungen sind nicht tangiert.	Ein ausreichender Schutz der Bäche kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.  <b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b>
<b>Klima/ Luft</b>	Die offene Kuppe fungiert als Kaltluftentstehungs- und Abflussfläche. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	<b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.
<b>Landschaftsbild</b>	Insgesamt zweigeteiltes Gebiet mit überwiegend offenen Hängen und Talmulde im Norden und Westen und zusammenhängender Bewaldung im Osten.  Unmittelbar südwestlich außerhalb bestehen bereits zwei Windkraftanlagen.	Aus der offenen Senke werden Windkraftanlagen in dem Gebiet deutlich wahrnehmbar und prägend sein. Es besteht eine Vorprägung durch den bestehenden Windpark bei Freisen im Norden und die zwei bestehende Anlagen im Westen, die aber noch verstärkt wird.  <b>Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen.</b> Durch die bereits vorhandenen Anlagen besteht eine gewisse Vorprägung die noch verstärkt wird. Insgesamt ist aber nicht zu erwarten, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Es gibt keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	-
<b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b>	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.	<b>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt.</b> Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.
<b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b>	Im Bereich der Quellbäche können sich ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Arten und Biotope ergeben. Im Fall einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwas-	<b>Wechselwirkungen insbesondere mit dem Schutzgut Wasser können durch entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Abstände zu den Gewässern vermieden werden.</b> Über deren Notwendigkeit und Art

	<p>sers oder auch der Einleitung von Oberflächenabflüssen ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion zu rechnen.</p> <p>Ähnliche negative Auswirkungen können ggf. auch durch Bodenerosion als Folge von Erdbauarbeiten entstehen</p>	<p>kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.</p>
--	--	--

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

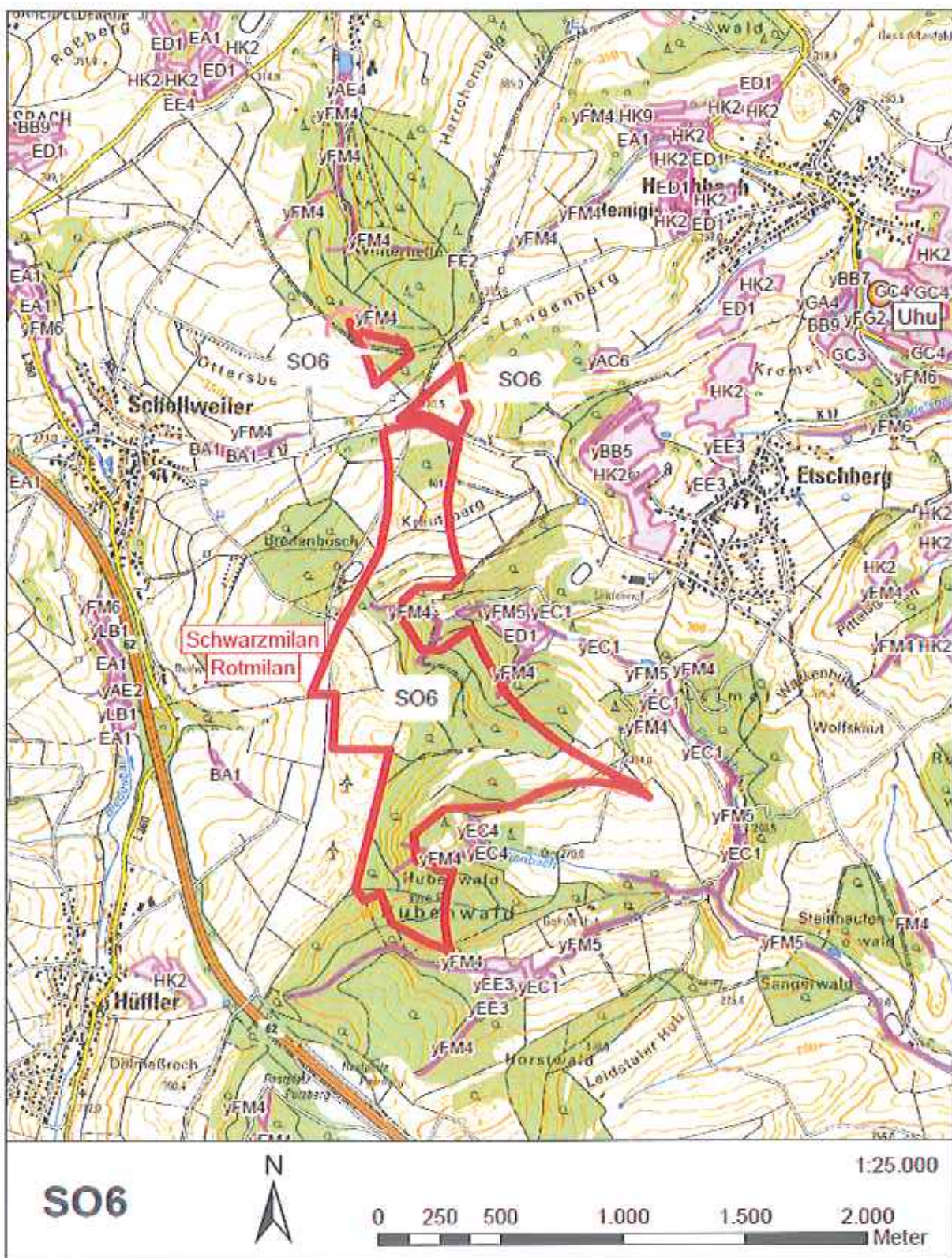
Die Anlagen werden unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Durch die vorgegebenen Schutzabstände wird aber eine Dominanz gegenüber besonders hervorstechenden Aussichtspunkten und Landmarken soweit gemindert, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. kann im Zuge der Standortplanung vermieden werden. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit empfindlicher Arten (Schwarz- und Rotmilan) konnten 2013 nicht als erfolgreiche Brut bestätigt werden. Ob ggf. zu einem späteren der Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich in Standortwahl und/oder Betrieb Schutzmaßnahmen erforderlich werden kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

**2.6.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standplatzwahl ohne weiteres vermeiden. Da mit Ausnahme der Quellbäche keine Bereiche erkennbar sind, die für eine direkte Inanspruchnahme pauschal nicht in Frage kommen, bleibt dabei auch der notwendige Abwägungsspielraum mit einer möglichst optimalen und effektiven Anordnung der Anlagen erhalten.

Die bestehenden Bäche lassen sich maßstabsbedingt im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll ausgrenzen. Bei Mindestabständen baulicher Anlagen von i.d. Regel etwa 10 m und Rotorradien von 50-60 m ist darüber hinaus – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall – nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass Teile von Windkraftanlagen ohne Beeinträchtigung kleinere Gewässer überragen können.





### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

yFM4 Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.7 Sondergebiet 7: Reichweiler (8 nach Standortkonzept)

### 2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biotoptypen, Vegetation, Fauna	<p>Es überwiegen junge Laubwaldbestände/ Windbruch und Nadelwald. Im Randbereich finden sich teilweise auch ältere Buchen- und Eichenbestände, die im Biotopkataster erfasst sind. Offenland (Acker) findet sich nur kleinflächig im Osten unmittelbar an dem bestehenden Sendeturm.</p> <p>An drei Stellen kommen dazu geschützte <b>Quellbäche</b> mit begleitenden <b>Erlen- und Eschenwäldern</b>.</p> <p>In den südlich außerhalb liegenden Steinbrüchen sind aus der Vergangenheit Brutvorkommen des <b>Uhus</b> bekannt. Von zwei in den Daten des LUWG verzeichneten Standorten wurde einer im Zuge der Beteiligung zur Landesplanerischen Stellungnahme durch das LUWG als aktuell genannt. Untersuchungen 2013 und 2014 ergaben allerdings keine aktuellen Brutnachweise. Ein Hangrutsch hat danach den 2012 noch genutzten Brutplatz zerstört.</p> <p>Das LUWG stellt für die Preußischen Berge großmaßstäblich bedeutende Funktionsräume windkraftsensibler Fledermausarten (u.a. Großer Abendsegler) dar. Im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ergänzte Darstellungen betreffen Schwerpunkträume nordöstlich Thallichtenberg, also außerhalb des Gebietes.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollerer Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel erhalten lassen. Im Gebiet sind mit Ausnahme der Quellbäche keine Bereiche erkennbar, die für eine direkte Inanspruchnahme generell nicht in Frage kommen. Für die im Biotopkataster erfasste Waldfläche ist eine erhöhte Wertigkeit anzunehmen, es handelt sich aber um Teilflächen im Randbereich, die im Zuge genauerer Erfassungen noch genauer abgegrenzt und berücksichtigt werden können.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Vogelarten sind nach aktuellen Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten. Auf den älteren Nachweis des Uhus wird hingewiesen. Nach dem derzeitigen Informationsstand steht er der Ausweisung aber nicht im Weg.</p> <p>Die Hinweise auf Funktionsräume für Fledermäuse sind maßstäblich nur grob, so dass offen bleibt, ob und wo und vor allem wann kleinräumig tatsächlich Konflikte innerhalb dieser Räume zu erwarten sind. Da genauere Untersuchungen zu Fledermäusen für die Anlagengenehmigung obligatorisch sind und sich Konflikte regelmäßig durch betriebliche Auflagen vermeiden lassen, wird dieser Hinweis nicht als so gewichtig gesehen, dass er der Ausweisung entgegensteht.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutz-</b></p>

		rechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen
Boden	Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB in einer Spanne von 20-60 und damit eher im unteren Mittelbereich. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen	Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.  <b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b>
Wasser	Am Rand des Gebietes nach Süden finden sich Quellen bzw. Quellbäche mit begleitenden Erlen-/ Eschenwäldern. Außerhalb dieser Rinnen fehlen Hinweise auf flächig hoch anstehendes Grundwasser fehlen.  Im geltenden FNP ist eine Wasserschutzgebiet Zone III dargestellt. Nach Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in der frühzeitigen Beteiligung (1.10.2012) werden die Gewinnungsanlagen stillgelegt und das Gewinnungsgebiet kurzfristig aufgehoben.	Ein ausreichender Schutz der Bäche kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.  <b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b>
Klima/ Luft	Die Höhen fungieren als Kaltluftentstehungs- und Abflussflächen. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	<b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.
Landschaftsbild	Der bewaldete Geländeabbruch der „Preußischen Berge“ <b>steht als Landschaftsschutzgebiet</b> durch VO von 1993 unter Schutz. Er stellt eine weithin sichtbare Landmarke dar und bietet seinerseits einen weiten Blick über das südlich vorgelagerte offene Berg- und Hügelland.  Im Westteil ist das Landschaftsschutzgebiet allerdings durch die unmittelbar nördlich bestehenden Windkraftanlagen knapp außerhalb der Verbandsgemeinde geprägt. Der Schwerpunkt dieser Vorbelastung liegt etwa im Abschnitt zwischen der	Aus der offenen Senke des Pfeffelbachtals und dem Berg- und Hügelland im Süden werden Windkraftanlagen in dem Gebiet deutlich wahrnehmbar und prägend sein. Es besteht allerdings eine deutliche Vorprägung durch den bestehenden Windpark bei Freisen im Norden.  Der bei weitem überwiegende, bisher wenig gestörte Teil der Preußischen Berge wurde im Zuge des Standortkonzeptes explizit als Standort für Windkraftanlagen ausgeschlossen.  <b>Die Anlagen werden durch ihre</b>

	Westgrenze und dem Sendeturm „Keufelskopf“, in dem auch das geplante Sondergebiet liegt.	Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die Begrenzung der Standorte auf den bereits stark von Windkraftanlagen geprägten Westteil des markanten Randabbruchs werden die neuen bzw. zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild aber soweit gemindert, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Es gibt keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	-
Mensch (Gesundheit und Erholung)	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.  Die „Preußischen Berge“ bilden das größte zusammenhängende Waldgebiet der Verbandsgemeinde und bieten darüber hinaus auch durch die sich bietende Aussicht und im Zusammenwirken mit der Burg Lichtenberg einen der attraktivsten Bereiche auch für ausgedehntere Wanderungen in der Verbandsgemeinde.	Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt. Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.  Das Gebiet liegt im äußersten Westen der „Preußischen Berge“ in einem bereits heute durch Windkraftanlagen geprägten Bereich. Die Anlagen stehen am Nordrand und sind aus dem Gebiet heraus bedingt durch Relief und Bewaldung überwiegend nicht zu sehen. Der Abstand zur Burg Lichtenberg beträgt mehr als 3 km und der Blick fällt auf die Schmalseite des Gebietes, so dass Störungen stark gemindert sind.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	Im Bereich der Quellbäche können sich ausgeprägte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Arten und Biotop ergeben. Im Fall einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers oder auch der Einleitung von Oberflächenabflüssen ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion zu rechnen.  Ähnliche negative Auswirkungen können ggf. auch durch Bodenerosion als Folge von Erdbauarbeiten entstehen	<b>Wechselwirkungen insbesondere mit dem Schutzgut Wasser können durch entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Abstände zu den Gewässern vermieden werden.</b> Über deren Notwendigkeit und Art kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

Die Anlagen werden unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Dies hat besonderes Gewicht durch die Tatsache, dass der betroffene Hangabbruch der „Preußischen Berge“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Es besteht im betroffenen Abschnitt allerdings eine deutliche Vorprägung durch den bestehenden Windpark bei Freisen im Norden. Der bei weitem überwiegende, bisher wenig gestörte Teil der Preußischen Berge innerhalb der Verbandsgemeinde wurde im Zuge des Standortkonzeptes explizit als Standort für Windkraftanlagen ausgeschlossen.

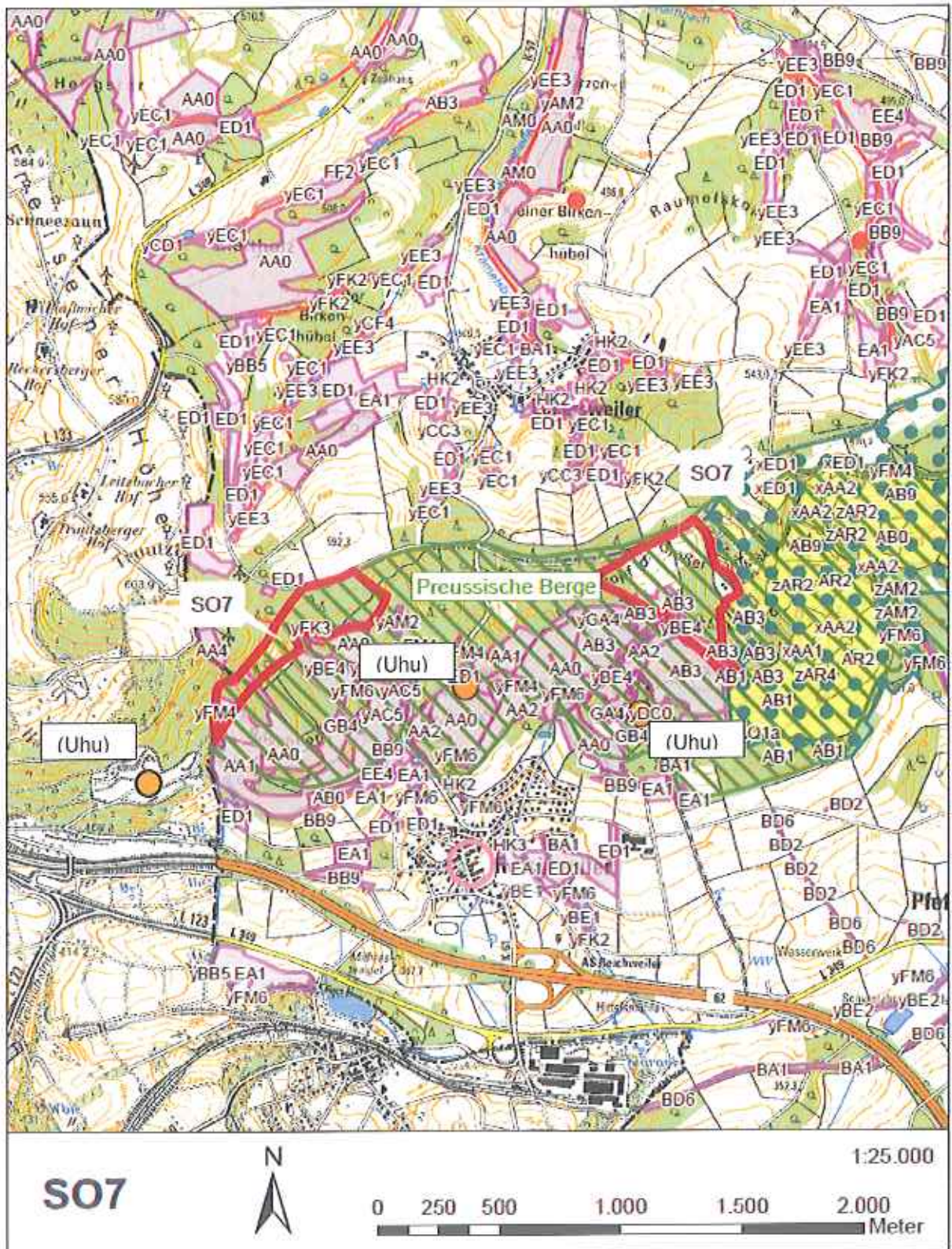
Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit des Uhus konnten 2013 und 2014 nicht bestätigt werden. Ob ggf. zu einem späteren der Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich in Standortwahl und/oder Betrieb Schutzmaßnahmen erforderlich werden kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

**2.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme etwas wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standortwahl ohne weiteres vermeiden. Da mit Ausnahme der Quellbäche keine Bereiche erkennbar sind, die für eine direkte Inanspruchnahme pauschal nicht in Frage kommen, bleibt dabei auch der notwendige Abwägungsspielraum mit einer möglichst optimalen und effektiven Anordnung der Anlagen erhalten.

Die bestehenden Bäche lassen sich maßstabsbedingt im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll ausgrenzen. Bei Mindestabständen baulicher Anlagen von i.d. Regel etwa 10 m und Rotorradien von 50-60 m ist darüber hinaus – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall – nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass Teile von Windkraftanlagen ohne Beeinträchtigung kleinere Gewässer überragen können.







### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

AA0 Buchenwald

AB3 Eichenmischwald

yFM4 Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

yFK3 Sturzquelle (nach §30 BNatSchG geschützt)

### 3. Prognose der zu erwartenden Entwicklung ohne die geplanten Vorhaben

Im Fall eines Verzichtes auf die Ausweisung von Sondergebieten Windkraft sind je nach Vorgehensweise zwei Konsequenzen zu unterscheiden:

- Wenn „Entwicklung ohne die geplanten Vorhaben“ als vollständiger Ausschluss der Windenergie mit Ausnahme der bereits im bestehenden Plan dargestellten Flächen verstanden wird, bestehen nach derzeitiger Rechts- und Sachlage ernsthafte Bedenken an der Genehmigungsfähigkeit eines solchen Plans. In diesem Fall würden die Belange der Nutzung regenerativer Energien in einem Maß zurückgestellt, das durch die Faktenlage nicht zu untermauern ist.

Es würde zunächst der geltende Flächennutzungsplan weiter bestehen, für den dann spätestens nach Inkrafttreten der Änderungen des Regionalen Raumordnungsplans voraussichtlich ein Anpassungsgebot hinsichtlich Aufnahme dort ggf. dargestellter Vorranggebiete entsteht.

- Wenn darunter verstanden wird, auf eine Regelung zur Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan generell zu verzichten, bedeutet dies in erster Linie den Verzicht der Verbandsgemeinde und der Gemeinden auf eigene Lenkungsmöglichkeiten. Windkraftanlagen werden dann ausschließlich als privilegierte Vorhaben in Einzelentscheidungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Es gilt - vereinfacht gesagt - das „Windhundprinzip“, d.h. Einzelanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs genehmigt, so lange die einschlägigen Richt- und Grenzwerte eingehalten sind und sonstige Vorschriften, z.B. des Artenschutzes, dem nicht entgegenstehen.

Die daraus resultierende räumliche Verteilung lässt sich nur schwer prognostizieren, da sie stark von den Aktivitäten einzelner Vorhabenträger abhängt. Tendenziell ist aber eine mehr oder weniger verstreute Anordnung mit jeweils 3 oder mehr Anlagen über die Höhenzüge der Verbandsgemeinde verteilt zu erwarten. Da die Anlagenkonzentration nur ein Grundsatz und kein verbindliches Ziel des LEP IV ist, sind darüber hinaus auch Standorte mit nur ein oder zwei Anlagen nicht sicher auszuschließen.

### 4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Standortkonzept wurde flächendeckend über systematisch angewandte Ausschlusskriterien entwickelt. „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ im Sinne sonstiger möglicher Standorte für Windkraftanlagen wurden insofern ebenso flächendeckend geprüft und aufgrund jeweils bestimmter Kriterien ausgeschlossen. Welche dabei wo zur Anwendung kamen, ist im Standortkonzept in Text und Plänen dokumentiert.

Als konkretere Gebietsvorschläge und nicht pauschal auszuschneidende Gebietsalternativen sind zu erwähnen:

- Weitere Standorte entlang der „Preußischen Berge“. Hier wurden 2012 auch bereits konkretere Standortüberlegungen entwickelt, die Gegenstand der frühzeitigen

Beteiligung waren. Im Laufe der weiteren Untersuchungen zeigte sich aber, dass die Bedeutung dieses markanten Hangabbruchs und die dort bestehenden Schutzausweisungen ebenso wie Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Truppenübungsplatzes einen großflächigen Ausschluss nahelegen.

- Eine Erweiterung des östlich außerhalb der Verbandsgemeinde in Altenglan bestehenden Windparks (Nr. 5 des Standortkonzeptes). Dies erwies sich aber aufgrund der Reliefverhältnisse und Abstände zu den vorhandenen Anlagen als nicht sinnvoll.
- Weitere Flächen südlich des Sondergebietes 1 (Nr. 4b und VR 3 Südteil des Standortkonzeptes). Sie wurden z.T. wegen zu geringer Siedlungsabstände (VR 3 Südteil) und zum Teil wegen der sonst absehbaren regelrechten Einkreisung des Ortes Albessen nicht als Konzentrationszone übernommen.
- Der Höhenrücken östlich Konken (Konker Wald, Nr. 2a,b Standortkonzept). In diesem Fall wurde eine Abwägung zwischen dem Gebietskomplex SO 1-4 (Nr. 4a, 1a,b,c Standortkonzept) und diesem Höhenrücken getroffen. Eine Ausweisung beider Optionen würde zu einer fast vollständigen Einkreisung der Orte Albessen, Konken und Ehweiler führen. Das ließe nicht nur verstärkte Probleme bei der Einhaltung z.B. der Schallwerte erwarten sondern würde auch optisch zu einer unverhältnismäßig starken Beeinträchtigung der Ortslagen führen.
- Die nördlich an SO 5 anschließenden Waldflächen wurden ebenfalls geprüft, vor allem aber mit Blick auf Landschaftsbild und Erholung ausgeschlossen.

Als Alternative stehen sonst nur andere Formen der Gewinnung regenerativer Energien wie Fotovoltaik oder Biomasse zur Verfügung. Beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung handelt es sich dabei aber weniger um Alternativen als um weitere zusätzliche Potenziale die nur zusammen mit der Windenergie die angestrebte Energiewende erreichbar machen.

## 5. Angaben der verwendeten technischen Verfahren, und Monitoring und allgemein verständliche Zusammenfassung

### 5.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Bewertung der Lebensraumstrukturen erfolgte auf Grundlage des Biotopkatasters des Landes Rheinland-Pfalz, in Verbindung mit Luftbildern und Ortsbegehungen.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Konfliktpotenziale wurden Daten zu Vorkommen des LUWG ausgewertet. Für den überwiegenden Teil der Gebiete liegen auch aktuelle Erhebungen oder zumindest partielle Überprüfungen potenzieller Betreiber insbesondere zu empfindlichen Groß- und Greifvögeln aus dem Zeitraum 2012 -2014 vor.

Die verwendeten Daten ermöglichen eine dem Maßstab des Flächennutzungsplans angemessene Abschätzung der Bedeutung der betroffenen Biotopstrukturen und der zu erwartenden Eingriffe. Sie müssen aber im Zuge der dem Flächennutzungsplan nachfolgenden weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch gezielte Erhebungen weiter ergänzt werden:

- Eine genaue Erfassung der Artenvorkommen und Biotoptypen bzw. eventueller Quartiere und Brutstätten im Umfeld der Anlagen (bis 500 m) muss vor Genehmigung der Anlagen sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote durch kleinräumige Nest- und Quartierverluste verletzt werden.

Diese Konflikte lassen sich in aller Regel durch eine geeignete Standortwahl innerhalb der Sondergebiete und ggf. auch kleinräumige Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen lösen. Da der Flächennutzungsplan noch keine exakten Anlagenstandorte vorgibt, kann eine Entscheidung zu Notwendigkeit und Art solcher Maßnahmen darin noch nicht erfolgen.

Eine Überprüfung von eventuellen Brutstandorten und Aktionsräumen kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel ist ebenfalls Voraussetzung für eine Genehmigung konkreter Anlagen.

Insbesondere für in der Verbandsgemeinde relativ verbreitete empfindliche Arten wie den Rotmilan besteht ein unvermeidliches Restrisiko, dass sich in den dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte zeigen, die im Einzelfall auch der Zulässigkeit einer oder mehrerer Anlagen im Weg stehen können. Soweit im Zuge konkreter Anlagenplanungen aktuelle Untersuchungen durchgeführt wurden und der Verbandsgemeinde bekannt sind, wurden diese berücksichtigt, um ein solches Risiko so weit wie möglich zu minimieren. Selbst bei Vorliegen umfangreicher aktueller Erhebungen kann es aber ganz prinzipiell nicht völlig vermieden werden. Auch in diesem Fall können für die 10-15 Jahre betragende Geltungsdauer des Flächennutzungsplans neu auftretende Vorkommen, Verschiebungen von Brutstandorten und daraus resultierende Konflikte mit windkraftsensiblen Arten nicht zuverlässig prognostiziert werden.

Prinzipiell bestehen zwar gute Kenntnisse über die Art bevorzugter Brutplätze und Nahrungsgebiete. Ob, wann und wo diese tatsächlich von einer Art besetzt werden

hängt aber ebenso von der Populationsentwicklung und Siedlungsdichte insgesamt ab wie von Zufällen und vermutlich auch individuellen Vorlieben.

- Dies gilt sinngemäß auch für die Erfassung von **Fledermausvorkommen**, wobei in diesem Zusammenhang vielfach auch eine Konfliktlösung durch betriebliche Einschränkungen innerhalb bestimmter Aktivitätsphasen möglich ist.
- Es sind genauere **schalltechnischen Nachweise und Nachweise zu den Störwirkungen für die Wohnnutzung durch die Verschattung** durch die sich drehenden Rotoren vorzulegen.

Die in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gewählten Abstände der Sondergebieten zu empfindlichen Nutzungen schließen offenkundig nicht realisierbare Standorte aus. Ob für konkret geplante Anlagen dann noch Konflikte bleiben, lässt sich nur in Kenntnis der Anlagentypen und der exakten Standorte ermitteln. Ggf. lassen sich Konflikte in aller Regel auch durch geeignete Detailplanung und Maßnahmen vermeiden. Der Flächennutzungsplan kann dazu noch keine Aussagen treffen.

## 5.2 Monitoring

Notwendigkeit und Art von Monitoringmaßnahmen lassen sich erst für die konkrete Anlagengenehmigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festlegen.

Es ist gängige Praxis, dass die Genehmigung solche Auflagen enthält. Der Flächennutzungsplan kann dazu noch keine ausreichend fundierten Aussagen treffen.

## 6 Zusammenfassung zum Umweltbericht

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. Eine Minimierung dieser Eingriffe erfolgte bereits im Zuge der Gebietsauswahl und Abgrenzung in einem Standortkonzept. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in aller Regel im Rahmen der genauen Standortwahl im Zuge der dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Anlagengenehmigung möglich.

In aller Regel ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen die flächig begrenzte Inanspruchnahme von **Biotopstrukturen** in Größenordnung einiger tausend Quadratmeter durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss aber auch kann. Deren Art und Umfang kann erst in Bebauungsplänen und/oder bei der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestimmt werden. Maßgebend ist die genaue Größe und Lage der versiegelten Flächen für Mast und Kranstellflächen sowie ggf. Ausbaumaßnahmen an den Zufahrten. Diese ist im Flächennutzungsplan noch nicht abschließend festgelegt.

In einigen der Gebiete finden sich kleinere, nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope, insbesondere auch Bachläufe. Über deren Betroffenheit und eventuelle Maßnahmen wie einzuhaltende Abstände kann nur im Zuge der genauen Standortplanung entschieden werden. Innerhalb der dargestellten Sondergebiete besteht dazu in jedem Fall ausreichend Raum, so dass dies den nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen bleiben kann.

Im Einzelfall bestehen Hinweise auf Vorkommen **geschützter**, z.T. auch **streng geschützte Tierarten**. Soweit die Belege so aktuell und konkret sind, dass sie der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, wurden die Gebiete bereits im Standortkonzept ausgeschieden.

Im Fall älterer Hinweise ohne aktuelle Belege oder räumlich und sachlich relativ grober Informationen z.B. über Funktionsräume empfindlicher Fledermausarten, wird im Einzelfall abgewogen, ob diese einen Ausschluss rechtfertigen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass – trotz einer gewissen Standorttreue vieler Arten – immer auch eine natürliche Dynamik in der räumlichen Verteilung der Brutplätze/ Quartiere und Jagd- bzw. Nahrungsreviere gegeben ist. Es ist für einen Plan mit einer zeitlichen Perspektive von 10-15 Jahren insofern unmöglich, jegliches Risiko einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit in der Zukunft sicher auszuschließen. Insbesondere für in der Verbandsgemeinde relativ verbreitete empfindliche Arten wie den Rotmilan besteht ein unvermeidliches Restrisiko, dass sich in den dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte zeigen, die im Einzelfall auch der Zulässigkeit einer oder mehrerer Anlagen im Weg stehen können.

Dieses Risiko lässt sich prinzipiell auch durch umfangreiche Untersuchungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht ausschließen, da über die Geltungsdauer von 10-15 Jahre hinweg immer auch damit zu rechnen ist, dass bestehende Brutplätze aufgegeben und neu besetzt werden.

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist auch in diesen Fällen aber ausgeschlossen. Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan sind jeweils vor der Genehmigung konkreter Anlagen aktuelle Untersuchungen vorzulegen. Sollten sich zum gegebenen Zeitpunkt daraus Konfliktrisiken ergeben, so sind ggf. standortbezogene Optimierungen oder betriebliche Auflagen notwendig. Im Extremfall kann dies auch einer Anlagengenehmigung im Wege stehen.

Quantitativ relevante Eingriffe in die **Grundwasserneubildung** sind nicht zu erwarten bzw. können durch eine flächige Versickerung der Regenwasserabflüsse vermieden werden. Mögliche Risiken von **Verunreinigungen** des Grundwassers oder auch benachbarter Oberflächengewässer (v.a. Quellbäche) lassen sich im Zuge der Standplatzwahl und ggf. auch durch technische Vorkehrungen, bis hin zur Wahl des Anlagentyps, vermeiden. Auch dies kann im Flächennutzungsplan noch nicht geregelt werden, Konflikte sind aber in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösbar und stehen der Nutzung nicht im Weg.

Großräumige negative Auswirkungen auf **klimatische Ausgleichsprozesse** sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Keine der Flächen lässt eine nennenswerte Funktion für Kalt- und Frischluftentstehung und deren Abflüsse in belastete Siedlungsbereiche erkennen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** stellen Windenergieanlagen in jedem Fall erhebliche Veränderungen dar, die auch mehrere Kilometer im Umkreis wirksam sind. Die gewählten Entfernungen stellen sicher, dass keine Dominanz in der Nachbarschaft von Wohnnutzung zu erwarten ist, die Windenergieanlagen dort per se ausschließt. Dies gilt auch für besonders hervorzuhebende Aussichtspunkte und Landmarken wie die Burg Lichtenberg und den Remigiusberg. Ein Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Preußische Berge“. Der größte Teil dieses Schutzgebietes wurde – trotz der dort gegebenen guten Windverhältnisse – aufgrund seiner Bedeutung u.a. für das Landschaftsbild im Standortkonzept grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich in dem im Verlauf etwas „abgeknickten“ und durch bestehende Anlagen bereits stark vorgeprägten Westteil sind Standorte in der windhöffigen Hochlage am Nordrand vorgesehen.

Für die **Erholung** werden Windenergieanlagen ebenfalls überwiegend über das Landschaftsbild wirksam.

Umweltauswirkungen durch **Immissionen** sind im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht exakt feststellbar. Dazu müssen die exakten Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sein. Die Abstände der Sondergebiete zu empfindlichen Nutzungen sind so gewählt, dass nach gängigen Erfahrungen und Empfehlungen die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Unabhängig davon ist dies bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in jedem Fall nachzuweisen.



## D. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

**Bundeswaldgesetz (BWaldG)** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

**Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

**Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -)** vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

**Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)

**Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG)** vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193)

**Landeswassergesetz (LWG)** - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

**Raumordnungsgesetz (ROG)** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Verbandsgemeinderat Kusel hat in seiner Sitzung am 30.03.2011 die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
2. Der Beschluss, diesen Flächennutzungsplan aufzustellen, wurde am 17.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 21.08.2012 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Gemäß den Vorschriften des § 20 LPlG hat die Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 07.11.2013 eine landesplanerische Stellungnahme zur Erstellung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Mit Schreiben vom 14.04.2014 hat die Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde, eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass unter Beachtung der von der Unteren Landesplanungsbehörde vorgetragenen Änderungs-/Ergänzungswünsche und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken gesehen werden.

5. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.07.2014 in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 08.07.2014 bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
7. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 beschlossen ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Der Antrag auf Zielabweichung von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes IV wurde mit Schreiben vom 29.09.2014 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, gestellt.

Mit Bescheid vom 10.11.2014 hat die Obere Landesplanungsbehörde die Abweichung vom raumordnerischen Ziel Z 57 "Ausschluss der Windenergie" zugelassen.

8. Der Verbandsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am 16.09.2014 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mitgeteilt worden.
9. Der Verbandsgemeinderat hat am 16.09.2014 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes mit Begründung incl. Umweltbericht und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
10. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung incl. Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, haben in der Zeit vom 14.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, wurden am 06.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 29.10.2014 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

11. Der Verbandsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt am 24.02.2015 geprüft und den endgültigen Entwurf des Flächennutzungsplanes festgestellt.
12. Mit Schreiben vom 27.02.2015 wurden die betroffenen Ortsgemeinden um Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ersucht.

Von den 18 verbandsangehörigen Gemeinden haben 18 dem Flächennutzungsplan zugestimmt.

13. Die Beratung der einzelnen Ortsgemeinden hierzu ergab folgende Beschlüsse:

Ortsgemeinde Albessen	am	16.03.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Blaubach	am	13.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach	am	27.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Ehweiler	am	04.05.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Etschberg	am	02.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Haschbach	am	16.03.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Herchweiler	am	23.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Körborn	am	13.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Konken	am	01.04.2015	zugestimmt
Stadt Kusel	am	14.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Oberalben	am	01.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Pfeffelbach	am	23.03.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Reichweiler	am	30.03.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Ruthweiler	am	26.03.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Schellweiler	am	23.03.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Selchenbach	am	31.03.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Thallichtenberg	am	07.04.2015	zugestimmt
Ortsgemeinde Theisbergstegen	am	15.04.2015	zugestimmt

14. Der Verbandsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt am 18.05.2015 nochmals abschließend geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die diese Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
15. Der Verbandsgemeinderat hat am 18.05.2015 den endgültigen Beschluss über die Annahme des Flächennutzungsplanes mit Begründung incl. Umweltbericht gefasst.
16. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB der Kreisverwaltung Kusel als zuständiger Unterer Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden.

Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB)

17. Die Genehmigung wurde ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB).  
- siehe Genehmigungsbescheid -
18. Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 6 Abs. 5 BauGB).
- In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
19. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Begründung incl. Umweltbericht wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Kusel, 14.09.2015



*Stefan Spitzer*  
Dr. Stefan Spitzer  
-Bürgermeister-